Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

VVG Wolfach - Oberwolfach

Umweltbericht

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Einleitung 1

1.1 Ziele und Grundzüge des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" 1

1.2 Verfahrensstand 1

1.3 Prüfflächen 2

1.3.1 Vorläufige Suchräume 2

1.3.2 Überarbeitete Suchräume 4

1.3.3 Konzentrationszonen 10

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes und übergeordneter Planungen ... 13

2.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen 13

2.2 Allgemeine Ziele von Fachplänen 14

2.3 Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg 19

2.3.1 Tabubereiche 19

2.3.2 Prüfflächen 24

2.3.3 Naturpark 36

2.3.4 Artenschutz 36

2.3.5 Landschaftsbild 47

2.3.6 Biotopverbund / Waldrefugien / Generalwildwegeplan 48

2.3.7 Bodenschutz / Landwirtschaft 50

2.3.8 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes 50

2.3.9 Denkmalschutz 51

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung gemäß BauGB 52

3.1 Rechtliche Grundlagen und Umweltziele 52

3.2 Schutzgut Mensch 53

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere 55

3.4 Schutzgut Boden 56

3.5 Schutzgut Wasser 57

3.6 Schutzgut Klima/ Luft 59

3.7 Schutzgut Landschaft / Erholungsvorsorge 60

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 64

3.9 Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen 66

3.10 Monitoring 66

4 Umweltdaten 66

5 Zusammenfassung 67

1 Einleitung

1.1 Ziele und Grundzüge des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

Die Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach beabsichtigt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 2b BauGB zu dem Thema "Windenergie" mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen, um damit substantiellen Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat dadurch die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern. Die Ausweisung von Konzentrationszonen an anderer Stelle ist dadurch unzulässig (sog. "Schwarz-Weiß-Planung").

Für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist es notwendig, dass die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) Berücksichtigung finden. Dies sind insbesondere

- Vorhandensein ausreichender Windhöffigkeit
- Berücksichtigung der Tabubereiche / Prüfflächen
- Berücksichtigung des Artenschutzes
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Des weiteren ist es erforderlich, dass die Verwaltungsgemeinschaft ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegt sowie, dass eine interkommunale Abstimmung stattfindet.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat somit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich mittels der Darstellung von Konzentrationszonen.

1.2 Verfahrensstand

Der Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wurde am 16.07.2012 gefasst.

Die Frühzeitige Behördenbeteiligung wurde im März/April 2013 durchgeführt. Im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung fand auch das Scoping statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, sich im Umfang und Vertiefungsgrad der naturschutzfachlichen sowie artenschutzfachlichen Untersuchungen zu äußern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Bürgerinformation am 14.03.2013 durchgeführt. Darüber hinaus hatte die Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

1.3 Prüfflächen

1.3.1 Vorläufige Suchräume

Im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden "Vorläufige Suchräume" in Plänen dargestellt und in einzelnen Deckblättern hinsichtlich einer ersten Einschätzung bezüglich der Betroffenheit von Natur- und Artenschutz beurteilt.

Tabelle: Vorläufige Suchräume

Nr.	Name	Fläche (ha)	Lage	Windhöffigkeit (m/s in 140 m Höhe) *
Wolfach				
WOL 1	Riegelsberg	46,4	OT Kirnbach, OT Kinzigtal	6,5 (> 7,0)
WOL 2a	Katzenkopf	18,7	OT Kinzigtal	6,25
WOL 2b	Landeck	2,9	OT Kinzigtal	6,0 - 6,25
WOL 3	Ippicher Höhe	23,1	OT Kinzigtal	6,25
WOL 4	Kapf	22,9	OT Kinzigtal	6,25
WOL 5	Staufenkopf	16,2	OT Kinzigtal	6,25 (6,75)
WOL 6	Spitzkopf/Weberhöhe	50,4	OT Kinzigtal	6,25 (6,75)
WOL 7	Hasenhöhe/Hutschberg	21,4	OT Kinzigtal	6,25
WOL 8	Scherenberg	74,1	OT Kinzigtal, OT Kirnbach	6,5 (> 7,0)
WOL 9	Faletseck	30,5	OT Kirnbach	6,25
WOL 10	Sommerecke	10,0	OT Kirnbach	6,0 - 6,25
WOL 11	Moosenkapf	6,7	OT Kirnbach	6,25
WOL 12	Am Pilfer	45,9	OT Kirnbach	6,5 (> 7,0)
WOL 13	Bühlerstein	8,7	OT Kirnbach	6,25 - 6,5 (7,0)
Oberwolfach				
OWO 1	Hohenlochen/Kreuzbühl	35,0	Südwestlich Oberwolfach	6,5 (> 7,0)
OWO 2	Burzbühl	29,6	Westlich Oberwolfach	6,25 (6,75)
OWO 3	Reiherskopf	17,6	Westlich Oberwolfach	6,5 (> 7,0)
OWO 4	Regeleskopf	35,8	Westlich Oberwolfach	6,5 (> 7,0)
OWO 5	Herbensattel	8,0	Nördlich Oberwolfach	6,25
OWO 6	Hahnenkopf	6,0	Nördlich Oberwolfach	6,25
OWO 7	Großer Hundskopf	33,6	Nördlich Oberwolfach	6,25 - 6,5 (7,0)
OWO 8	Geißrücken/Gütschkopf	71,1	Nordöstlich Oberwolfach	6,5 (> 7,0)
OWO 9	Katzenkopf/Lachenkopf	16,7	Südöstlich Oberwolfach	6,25
OWO 10	Landeck/Oberwasser	9,9	Südöstlich Oberwolfach	6,25

* in Klammern ist der Maximalwert angegeben

Karte: Vorläufige Suchräume

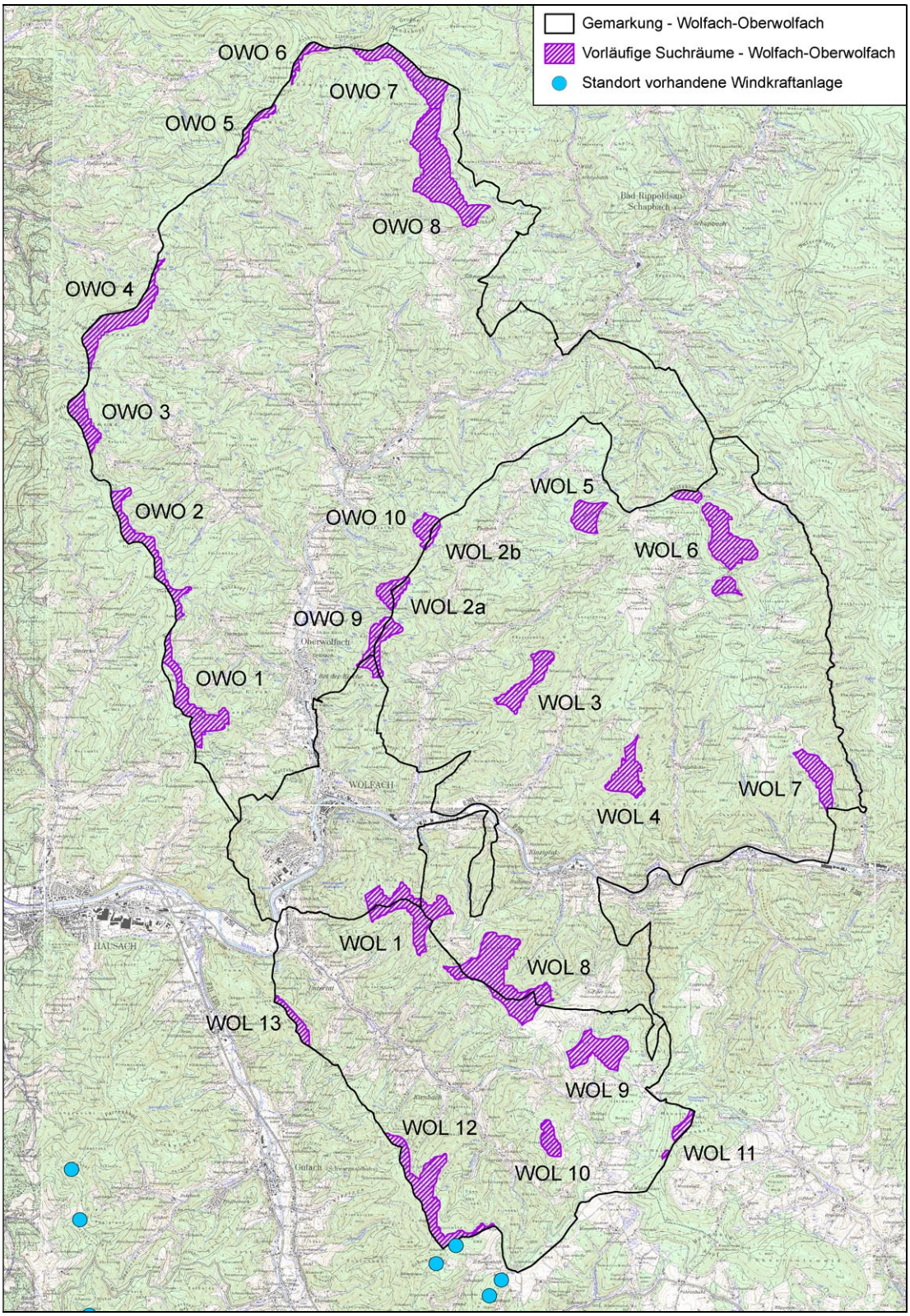

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2017)

1.3.2 Überarbeitete Suchräume

Nach der Frühzeitigen Beteiligung fand eine Überarbeitung der vorläufigen Suchräume statt. Dabei wurden verschiedene Kriterien berücksichtigt.

In Schiltach befindet sich das vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Universität Stuttgart gemeinsam betriebene Geowissenschaftliche Gemeinschaftsobservatorium (Black Forest Observatory - BFO). Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legen in ihrem gemeinsamen Schreiben vom 24.06.2016 fest, dass der von Windkraftanlagen freizuhaltende Schutzabstand um das BFO einen Radius von fünf Kilometern beträgt. Als Bezugspunkte für den Schutzradius werden ein östlicher und ein westlicher Punkt festgelegt, sodass der Schutzabstand aus zwei Kreisen mit einem Radius von jeweils 5 km um das BFO besteht.

Die Betroffenheit der vorläufigen Suchräume durch den Schutzabstand um das BFO sind der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Der vorläufige Suchraum WOL 3 (Ippicher Höhe) ist in der östlichen Hälfte betroffen, die Suchräume WOL 4 (Kapf), WOL 5 (Staufenkopf), WOL 6 (Spitzkopf/Weberhöhe) und WOL 7 (Hasenhöhe/Hutschberg) dagegen komplett.

Karte: BFO Schutzabstand - vorläufige Suchräume

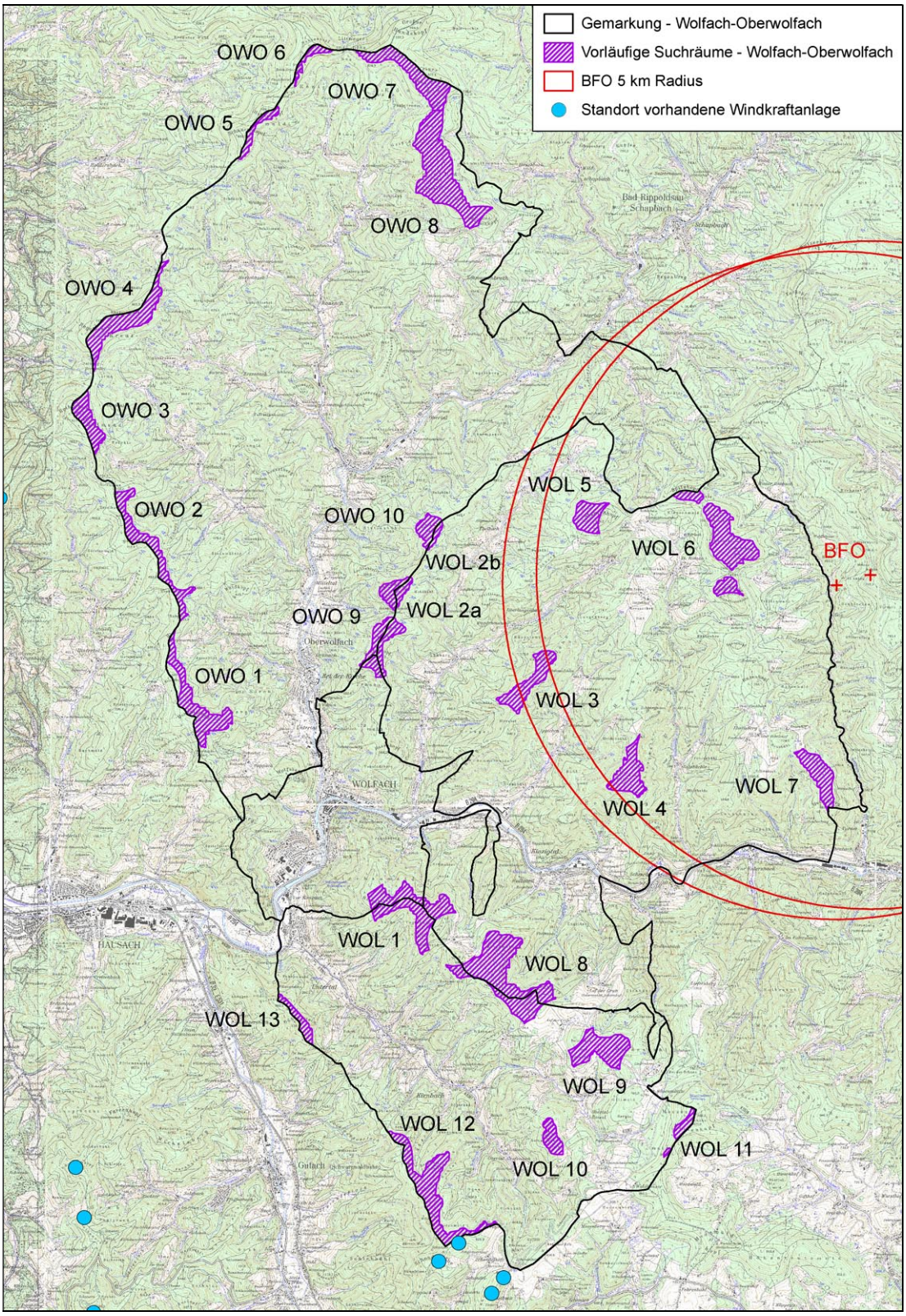

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2017)

Weitere Kriterien, die bei der Überarbeitung der Suchräume berücksichtigt wurden, sind die Lage in Bereichen der Auerhuhn-Kategorie 1, die 400 m Pufferung zu Außenbereichswohnen, die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet sowie die Lage in einem Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone I und II bzw. IIA. Dadurch sind einige Suchräume entfallen bzw. wurden in ihrer Flächengröße reduziert.

Die verbleibende Flächengröße wurde bei der Überarbeitung ebenfalls mit einbezogen. Die Fläche eines Suchraums sollte eine Ausdehnung von mindestens 500 m besitzen, damit zwei Windkraftanlagen realisiert werden können. Suchräume, die nur Platz für eine Windkraftanlage bieten, wurden aus Gründen des Bündelungsprinzips nicht weiter verfolgt. Beispielsweise wurde der vorläufige Suchraum WOL 11 (Moosenkapf) aufgrund von Pufferung zu Außenbereichswohnen reduziert. Die verbleibende Restfläche war jedoch nicht groß genug, wodurch der Suchraum WOL 11 komplett entfallen ist.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Moosenmättle". Dieses überschneidet sich teilweise mit dem vorläufigen Suchraum WOL 8 (Scherenberg) und vollständig mit dem vorläufigen Suchraum WOL 9 (Faletseck). Nach einer Anfrage auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung teilte das Landratsamt Ortenaukreis in einem Schreiben vom 22.11.2016 mit, dass für die Suchräume WOL 8 und WOL 9 keine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Somit wurde der Suchraum WOL 8 reduziert, während der Suchraum WOL 9 komplett entfallen ist.

Die Überarbeitung der vorläufigen Suchräume führte zu folgendem Ergebnis:

Suchraum	Betroffenheit	Ergebnis
Wolfach		
WOL 1	keine	keine Änderung
WOL 2a	keine	keine Änderung
WOL 2b	keine	keine Änderung
WOL 3	BFO (östl. Teil), Auerhuhn Kat. 1 (westl. Teil)	entfallen
WOL 4	BFO	entfallen
WOL 5	BFO und Auerhuhn Kat. 1	entfallen
WOL 6	BFO	entfallen
WOL 7	BFO und Auerhuhn Kat. 1	entfallen
WOL 8	Auerhuhn Kat. 1, LSG	reduziert
WOL 9	LSG	entfallen
WOL 10	Pufferung zu Außenbereichswohnen	entfallen
WOL 11	Pufferung zu Außenbereichswohnen - Restfläche zu klein	entfallen
WOL 12	Auerhuhn Kat. 1	reduziert
WOL 13	keine	keine Änderung
Oberwolfach		
OWO 1	keine	keine Änderung
OWO 2	keine	keine Änderung
OWO 3	Auerhuhn Kat. 1	entfallen
OWO 4	Auerhuhn Kat. 1	entfallen
OWO 5	Auerhuhn Kat. 1	entfallen
OWO 6	Auerhuhn Kat. 1	entfallen
OWO 7	Auerhuhn Kat. 1, WSG	reduziert
OWO 8	Auerhuhn Kat. 1 (laut Stellungnahme der FVA vom 19.01.2017)	entfallen
OWO 9	keine	keine Änderung
OWO 10	keine	keine Änderung

Der Suchraum OWO 8 (Geißrücken/Gütschkopf) entfällt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zum Auerhuhn-Vorkommen. Gemäß der Stellungnahme der FVA vom 19.01.2017 werden die Auerhuhn-Nachweise vom 23.06.2016 als sicherer Reproduktionsnachweis gewertet, mit der damit verbundenen Neubewertung des Bereichs Gütschkopf als Ausschlussfläche Auerhuhn Kat. 1. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Naturschutzbehörde sieht laut Schreiben vom 03.04.2017 keine Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung.

Die überabeiteten Suchräume, die im folgenden behandelt werden, sind der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Überarbeitete Suchräume

Nr.	Name	Überarb. Suchraum (ha)	Vorl. Suchraum (ha)
Wolfach			
WOL 1	Riegelsberg	46,4	46,4
WOL 2a	Katzenkopf	18,7	18,7
WOL 2b	Landeck	2,9	2,9
WOL 8	Scherenberg	13,5	74,1
WOL 12	Am Pilfer	9,5	45,9
WOL 13	Bühlerstein	8,7	8,7
Oberwolfach			
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	35,0	35,0
OWO 2	Burzbühl	29,6	29,6
OWO 7	Gr. Hundskopf	10,0	33,6
OWO 9	Katzenkopf/ Lachenkopf	16,7	16,7
OWO 10	Landeck/ Oberwasser	9,9	9,9

Karte: Überarbeitete Suchräume

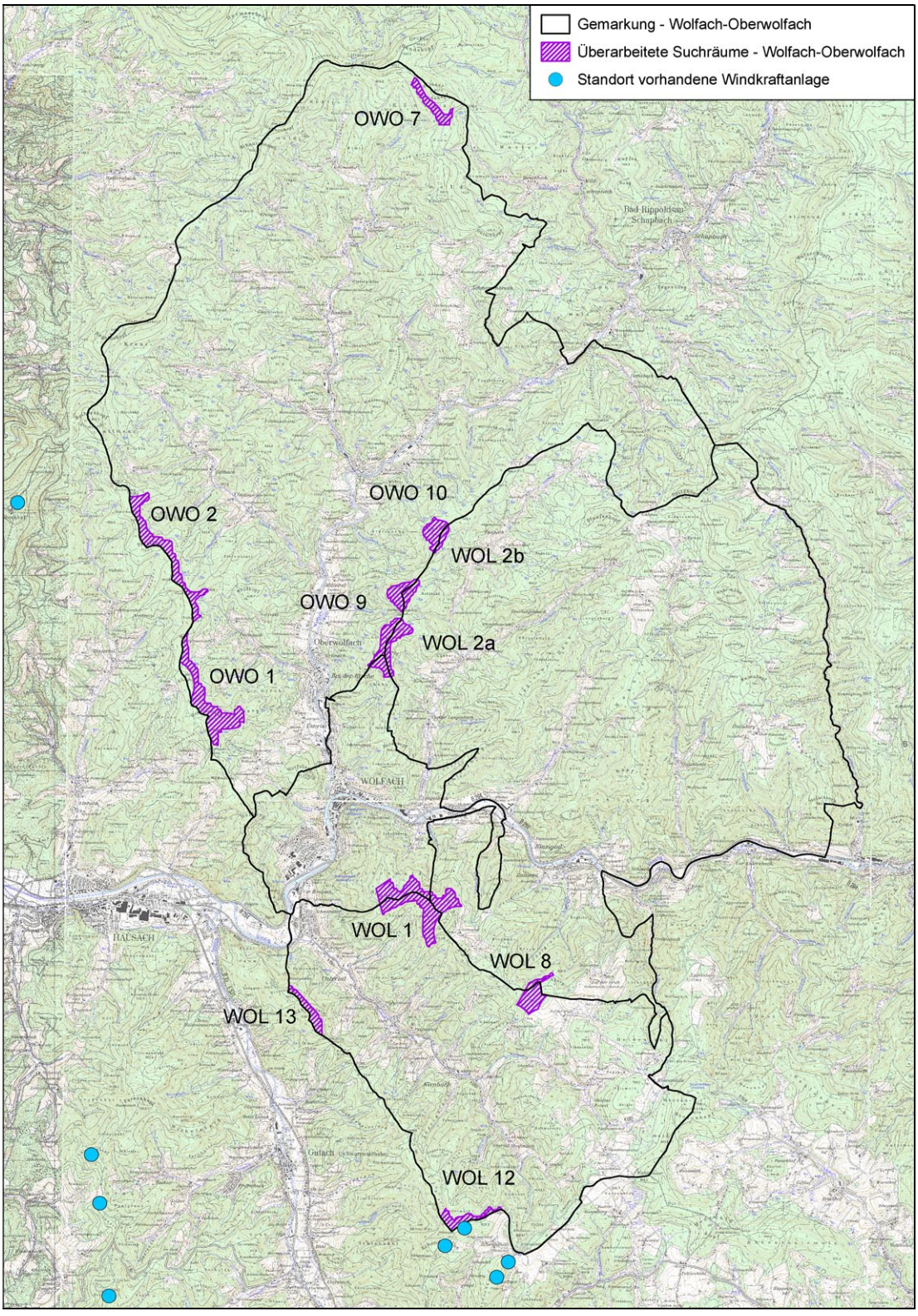

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2017)

1.3.3 Konzentrationszonen

Die Gemeinden haben in ihren Sitzungen nach Abwägung aller Belange die weiterzuverfolgenden Konzentrationszonen festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Auswahl der überarbeiteten Suchräume.

Tabelle: Konzentrationszonen

Nr.	Name	Konzentrationszone (ha)	Überarbeiteter Suchraum (ha)
Wolfach			
WOL 12	Am Pilfer	9,5	9,5
Oberwolfach			
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	35,0	35,0
OWO 2	Burzbühl	29,6	29,6

Karte: Konzentrationszonen

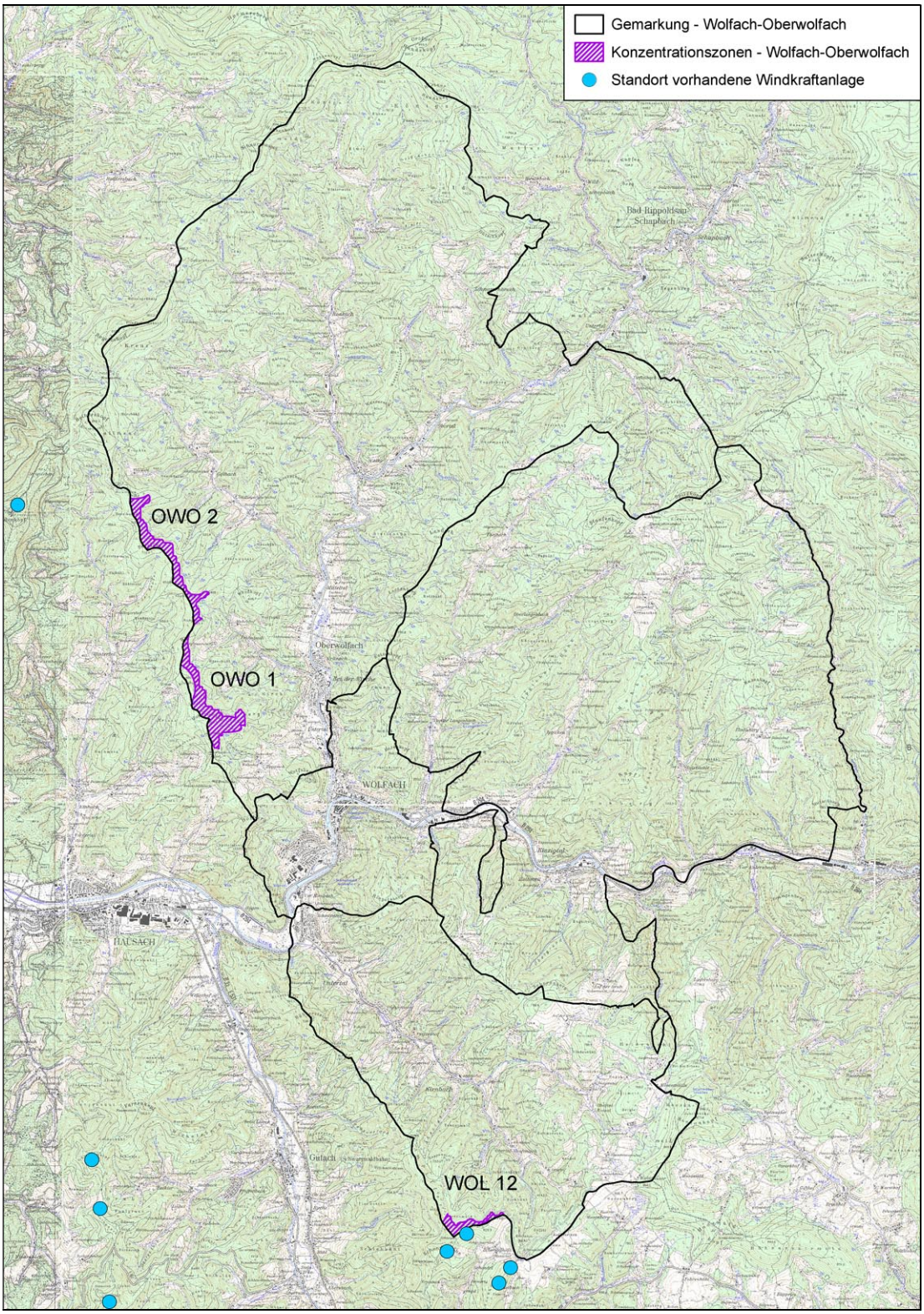

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2017)

Für diese Konzentrationszonen wurden im Rahmen des Umweltberichts Steckbriefe erstellt, die ein Abwägungsmaterial darstellen. Sie befinden sich im Anhang und beinhalten Aussagen zu

- Änderungen gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung
- Rechtliche Vorgaben / Übergeordnete Planungen
- Kriterien des Standortes
- Prüfflächen Schutzgebiete
- Artenschutzprüfung
- Landschaftsbildbewertung
- Allgemeine Auswirkungen gemäß BauGB
- Gesamtbewertung / Konfliktpotential
- Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes und übergeordneter Planungen

2.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sind in den nachfolgend aufgeführten Bundesgesetzen sowie in den betreffenden gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg verankert:

Baugesetzbuch (BauGB vom 23.9.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015): gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, aber auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu bewerten. In § 1a Abs. 2 BauGB, den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, ist der möglichst sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden verankert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.10.2016): gemäß § 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern.

Nach §§ 13 ff. sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

In den §§ 21 – 30 sind geschützte Teile von Natur und Landschaft und deren jeweiliger Schutzzweck definiert, der § 34 regelt die Verträglichkeitsprüfung für Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

Die §§ 44 ff treffen weitergehende Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 31.08.2015): die Bodenfunktionen sind zu erhalten, der Boden vor Belastungen zu schützen und eingetretene Belastungen sind zu beseitigen.
In § 34 ist verankert, dass jeder sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies beinhaltet einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.08.2016): nach §1a (2) ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer [auch Grundwasser] verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG B-W vom 03.12.2013): Gemäß § 29 WG B-W sind Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m breit. In den Gewässerrandstreifen sind Gehölzbestände zu erhalten und bauliche Anlagen verboten.

Immissionsschutz-Gesetzgebung (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 30.11.2016, TA Lärm vom 26.08.1998): Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen unter Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Da im Rahmen der Teilflächenutzungsplanung "Windenergie" Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden und die tatsächlichen WEA-Standorte sowie der Anlagentyp nicht feststehen, kann eine immissionsschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt werden. Um jedoch bereits in dieser Planungsebene Vorsorge zu treffen, sind nach dem WEE 4.3 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes einzuhalten.

Landeswaldgesetz (LWaldG Baden-Württemberg B-W vom 31.08.1995): Im 2. Absatz des Gesetzes in den §§ 29 – 36 sind die geschützten Waldgebiete, die zu berücksichtigen sind, aufgeführt und deren Schutzzwecke sowie Bewirtschaftungsvorgaben erläutert.

2.2 Allgemeine Ziele von Fachplänen

Ziele der Landes- und Raumplanung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (s. § 1 Abs. 4 BauGB) und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans haben selbst keine unmittelbare Rechtswirkung.

Konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG).

Derzeit findet die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein 1989 statt. Die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans wurde in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Behörden erstellt und erfolgte für die Schutzgüter nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Erkenntnisse dieser Raumanalyse wurden im Regionalplan berücksichtigt und dienten als Grundlage für die Umweltprüfung.

Die Raumanalyse Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung mit Stand vom September 2013 dient als Grundlage für die Landschaftsbildbewertung.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Der Regionalplan ist Teil der Landesplanung und konkretisiert die übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg und übernimmt eine Abwägung zwischen verschiedenen Belangen und Nutzungsinteressen.

Der Regionalplan trifft daher auch Aussagen zur regionalen Freiraumstruktur und definiert verschiedene schutzbedürftige Bereiche. In der Raumnutzungskarte sind für die weitere Entwicklung insbesondere ausgewiesene Regionale Grünzüge und Grünzäsuren von Bedeutung.

Für den Regionalplan 1995 vom Regionalverband Südlicher Oberrhein fand eine Gesamtfortschreibung statt. Am 08.12.2016 erfolgte der Satzungsbeschluss zum "Regionalplan 3.0" (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie). Der neue Regionalplan ist durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 22.09.2017 für verbindlich erklärt worden.

Das Kapitel 4.2.1 Windenergie ist von der Gesamtfortschreibung abgekoppelt. Am 25.01.2018 wurde dieses Kapitel als Satzung beschlossen und liegt nun zur Genehmigung beim Wirtschaftsministerium.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein - Gesamtfortschreibung - Raumnutzungskarte

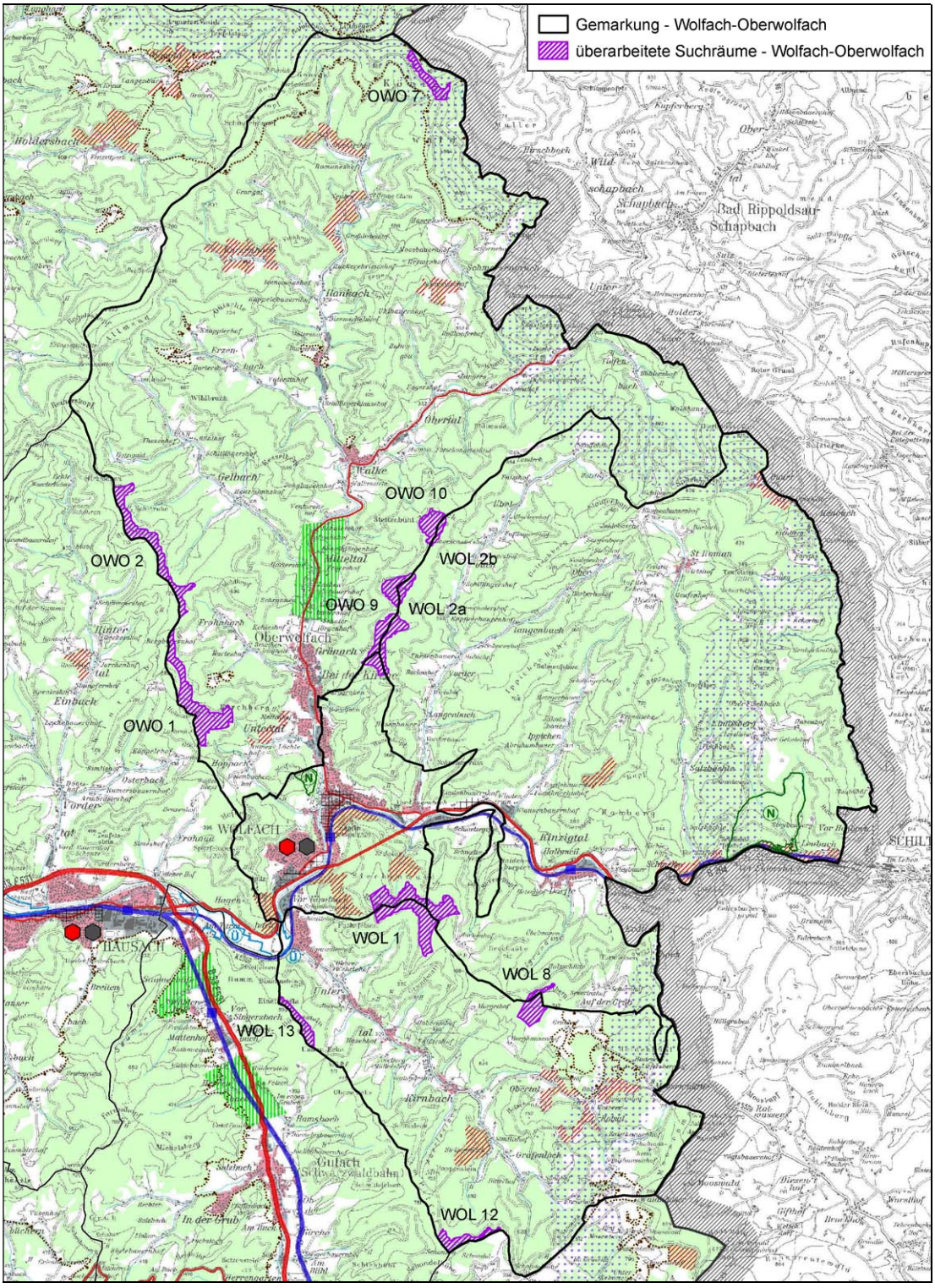

(Quelle: RVSO, "Regionalplan 3.0" 2017, Planungsbüro Fischer, 2017)

Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Im Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie (Stand Dezember 2014), sind Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen. Ebenso sind vorläufig zurückgestellte Gebiete für die Windenergie festgelegt. Diese sind von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt. Die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.1 Windenergie wurde am 25.01.2018 als Satzung beschlossen.

Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es drei Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Welche überarbeiteten Suchräume von diesen betroffen sind, ist der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen

Nr.	Name	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
17	Burzbühl / Hohehnlochen	OWO 1 (Hohenlochen / Kreuzbühl) kleinflächig betroffen OWO 2 (Burzbühl) größtenteils betroffen
18	Landeck / Lachenberg / Katzenkopf	WOL 2a (Katzenkopf) teilweise betroffen WOL 2b (Landeck) vollständig betroffen OWO 9 (Katzenkopf / Lachenkopf) teilweise betroffen OWO 10 (Landeck / Oberwasser) vollständig betroffen
32	Schondelhöhe	WOL 12 (Am Pilfer) teilweise betroffen

(Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein)

Bezüglich des Vorranggebiets Nr. 18 (Landeck/Lachenberg/Katzenkopf) prüft der Regionalverband analog zur kommunalen Planung den Überlastungsschutz.

Teilbereiche der überarbeiteten Suchräume WOL 2a (Katzenkopf), OWO 1 (Hohenlochen/Kreuzbühl), OWO 2 (Burzbühl) und OWO 9 (Katzenkopf/ Lachenkopf) sind von vorläufig zurückgestellten Gebiete für die Windenergie betroffen.

Nachfolgend sind die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die vorläufig zurückgestellten Gebiete für die Windenergie dargestellt.

Karte: Regionalplan Südlicher Oberrhein - Windenergie

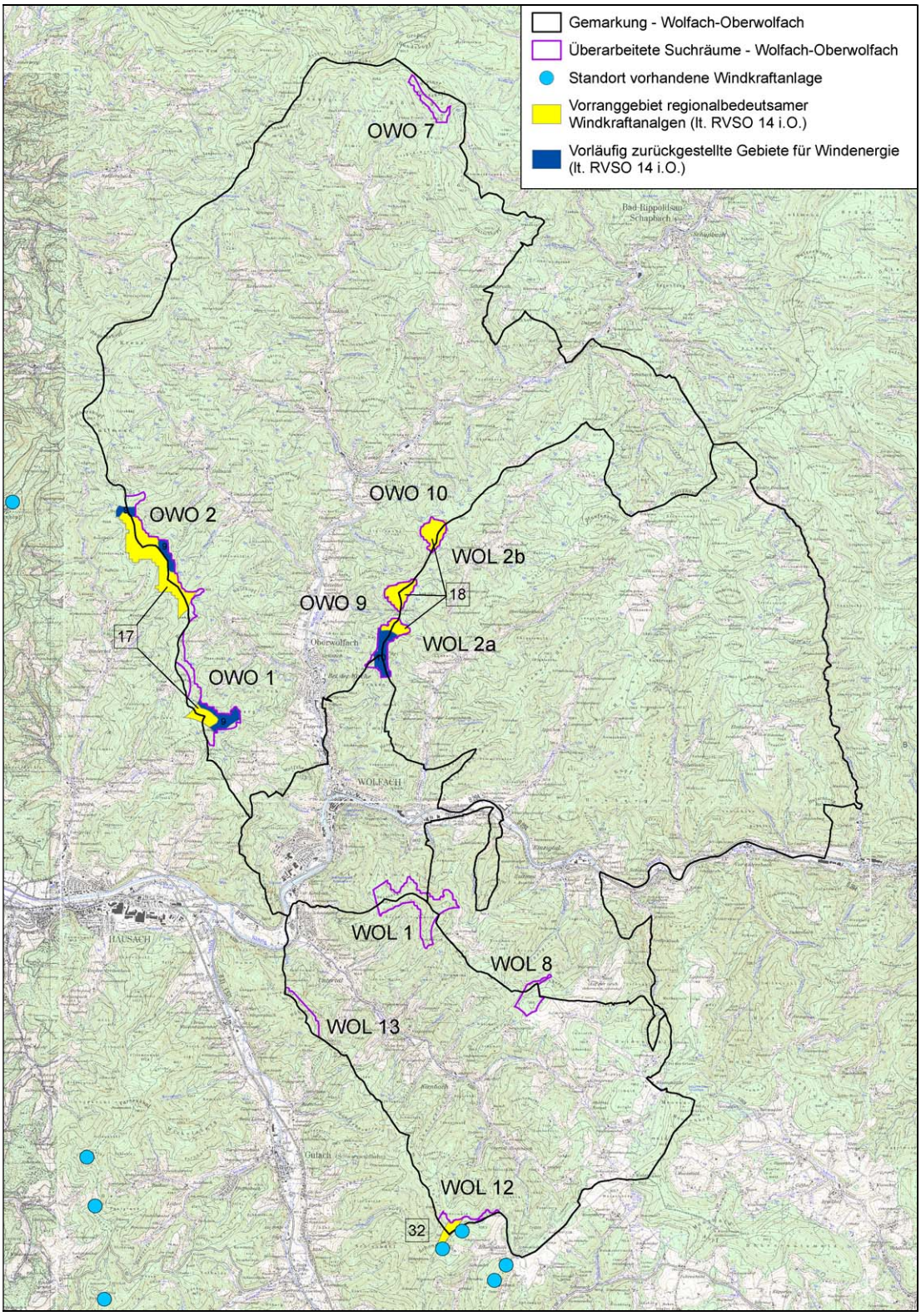

(Regionalverband Südlicher Oberrhein, Planungsbüro Fischer 2017)

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen wurden die Aussagen des Regionalplans aufgenommen.

2.3 Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg

2.3.1 Tabubereiche

Nach 4.2.1 des Windenergieerlasses kommt die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in nachfolgend aufgeführten Schutzgebieten wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit nicht in Betracht.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)
Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es keinen Nationalpark.

Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)
Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es keine nationalen Naturmonumente.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist. Um die Schutzziele zu realisieren werden entsprechende Pflege- und Entwicklungsplanungen von der Naturschutzbehörde erstellt, die zu Nutzungseinschränkungen führen können.

Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befindet sich kein Naturschutzgebiet. Auch in größerem Abstand befindet sich kein Naturschutzgebiet.

Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)
Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es keine Kernzonen von Biosphärengebieten.

Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)
Waldschutzgebiete werden nach § 32 Landeswaldgesetz in Bann- und Schonwälder unterteilt. Ein Bannwald ist ein sich selbst überlassenes Waldreservat, in welchem keine Pflegemaßnahmen erlaubt sind und anfallendes Holz nicht genutzt werden darf. Ein Schonwald ist ebenfalls ein Waldreservat, in welchem Pflegemaßnahmen allerdings mit Zustimmung des Waldbesitzers von der Forstbehörde festgelegt werden.

Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich keine Bannwälder, jedoch zwei Schonwälder. Es handelt sich um das Waldschutzgebiet "Wolfsberg" (Schutzgebiets-Nr. 200-211) und das Waldschutzgebiet "Harterhof vor Leubach" (Schutzgebiets-Nr. 200-409).

Diese beiden Schönwälder liegen in einigem Abstand zu den überarbeiteten Suchräumen und haben somit keine Auswirkungen auf den Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Karte: Schonwälder

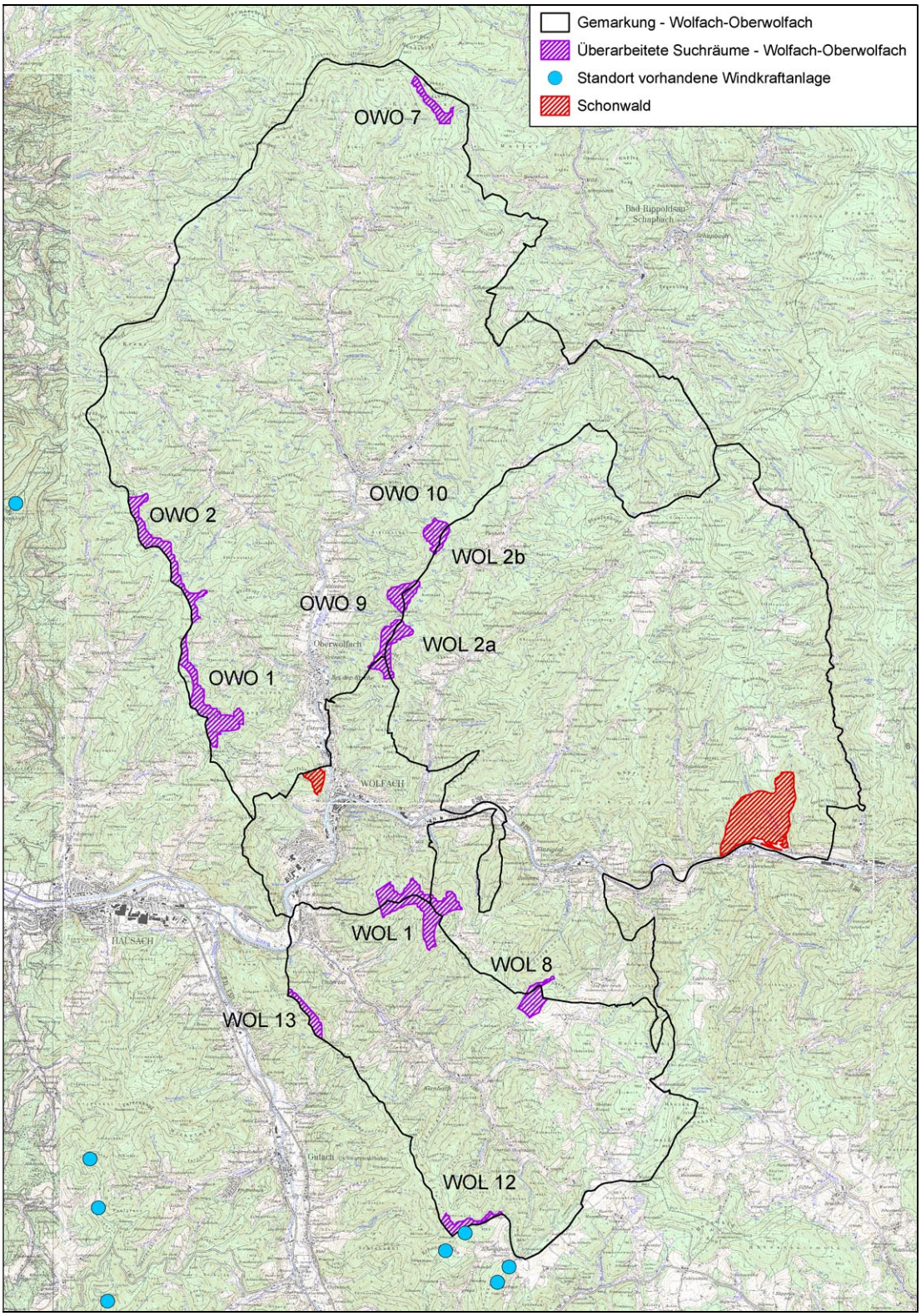

(Quelle: LUBW, Planungsbüro Fischer, 2017)

Europäische Vogelschutzgebiete mit windenergieempfindlichen Vogelarten

Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sind Tabubereiche, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebietes kann im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Hierfür ist z.B. der Nachweis zu erbringen, dass der von der Planung betroffene Teilbereich des Gebietes für die Erhaltung der geschützten Arten nicht relevant ist.

Im Norden der Gemarkungsfläche von Oberwolfach befindet sich ein Teilbereich des Vogelschutzgebiets "Nordschwarzwald". Südwestlich der Gemarkungsfläche Wolfach liegt das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald". Da dieses einen Abstand von über 2 km zu den überarbeiteten Suchräumen aufweist, hat es keine Auswirkungen auf den Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Tabelle: Vogelschutzgebiete (VSG)

Schutzgebiets-Nr.	Name	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
7415-441	Nordschwarzwald	OWO 7 (Großer Hundskopf) vollständig betroffen
7915-441	Mittlerer Schwarzwald	WOL 13 (Bühlerstein) ca. 1,2 km Abstand

(Quelle: LUBW, 2017)

Das Vogelschutzgebiet **"Nordschwarzwald"** (Nr. 7415-441) erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt rund 36.000 ha und teilt sich auf neun sehr unterschiedlich große Teilflächen auf.

Für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald werden im Standarddatenbogen 14 Vogelarten aufgeführt, davon zehn Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR) und vier gefährdete Zugvogelarten (§ 4 (2) EG-VSchR).

Laut Standarddatenbogen ist das Vogelschutzgebiet bedeutendstes Brutgebiet für Auerhuhn, Raufuß- und Sperlingskauz, Ringdrossel sowie Zitronenzeisig in Baden-Württemberg. Außerdem ist es eines der landesweit wichtigsten Brutgebiete für Dreizehen- u. Schwarzspecht, Haselhuhn, Wanderfalke und Zippammer.

Karte: Vogelschutzgebiete

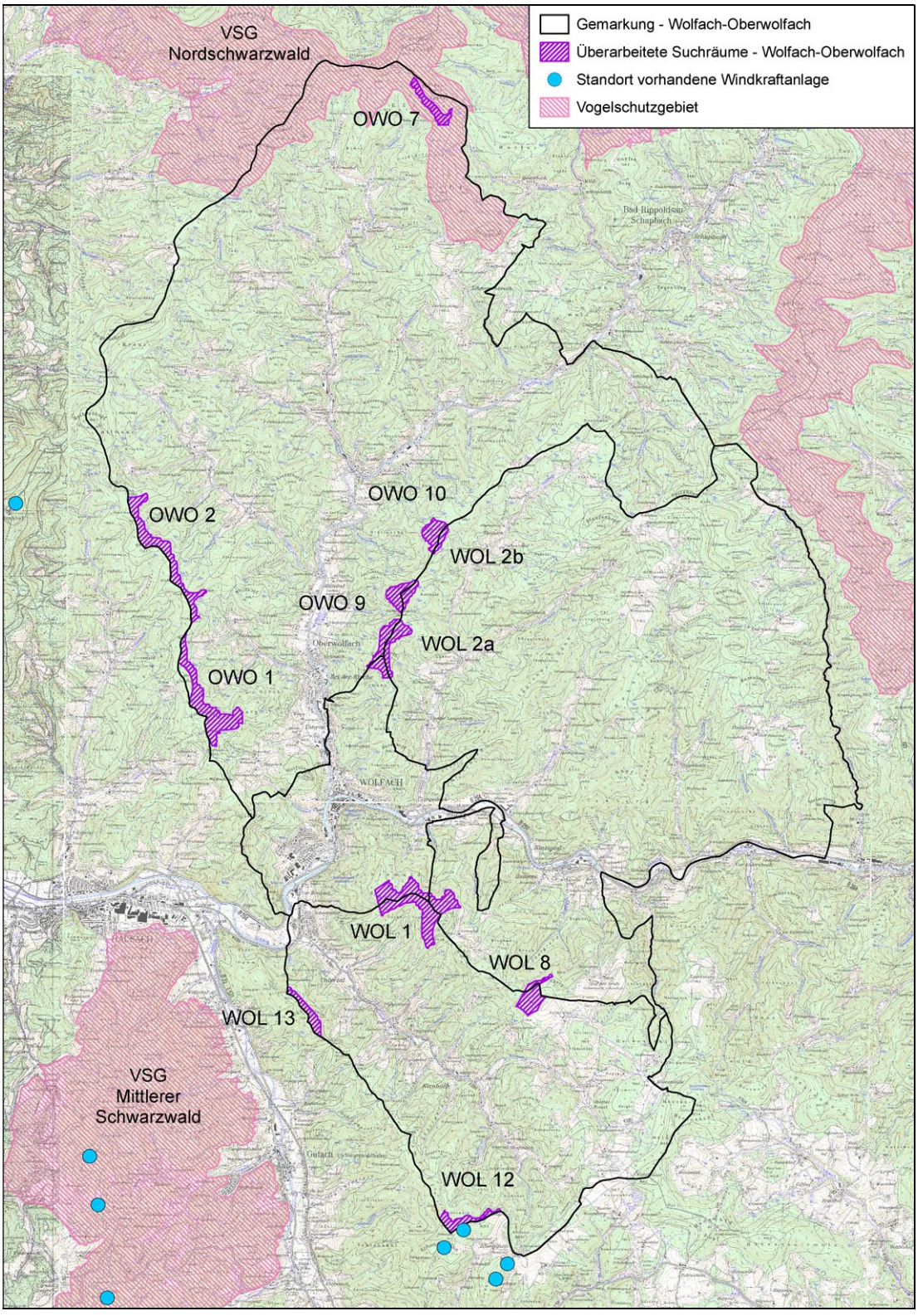

(Quelle: LUBW, Planungsbüro Fischer, 2017)

Bei der durch BIOPLAN durchgeführten Verträglichkeitsprüfung wurden die überarbeiteten Suchräume betrachtet, die weniger als 1 km Abstand zu einem Vogelschutzgebiet besitzen.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Vogelschutzgebieten

Die **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** zum Vogelschutzgebiet **"Nordschwarzwald"** (Nr. 7415-441) durch **BIOPLAN** vom April 2017 kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Suchraum OWO 7 liegt komplett in diesem Vogelschutzgebiet. Da für den Bereich des vorläufigen Suchraumes OWO 8 bereits ein immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt wurde, liegt bereits eine Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung vor (Boschert 2015), welche den Suchraum OWO 7 mit einbezieht.

Die Kernaussage der Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung lautet, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die Konfliktanalyse (Prüfung der Verletzung der Erhaltungsziele nach Vogelschutzgebietsverordnung) ergab bei einer Vogelart (Auerhuhn) eine noch tolerierbare Beeinträchtigung und bei einer weiteren Vogelart (Sperlingskauz) eine geringe Beeinträchtigung. Für die übrigen Arten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale sind grundsätzlich Tabuflächen, schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche für Konzentrationszonen nicht aus. Als Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG können sowohl Einzelgebilde (END, z.B. wertvolle Bäume, Felsen, Höhlen) als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu 5 ha Größe (FND, z.B. kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden) ausgewiesen werden.

Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

Innerhalb der Gemarkung befindet sich eine große Anzahl an Offenland- und Waldbiotopen. Diese sind oftmals sehr kleinflächig und daher nicht auf einer Karte dargestellt. Da zum derzeitigen Planungsstand die genauen Anlagenstandorte nicht feststehen, kann keine abschließende Bewertung, ob es zu einer Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kommt, getroffen werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. In den Steckbriefen sind die betroffenen geschützten Biotopflächen aufgeführt.

Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz

Gewässerrandstreifen (beidseits 10 m im Außenbereich), Schutzzone I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz in Regionalplänen soweit sie potentielle Zonen II umgrenzen kommen für die Ausweisung von Konzentrationszonen lt. WEE 4.4 nicht in Betracht.

Im Einzelfall kann jedoch in der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten unter bestimmten ortspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung möglich sein. Windparks sind in der Schutzzone II generell nicht zulässig. Auf Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach findet eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten durch zwei überarbeitete

Suchräume statt. In Kap. 3.5 findet eine genaue Auflistung statt. Durch die überarbeiteten Suchräume WOL 12 (Am Pilfer) und OWO 7 (Großer Hundskopf) sind die Schutzzonen III und IIIA betroffen.

Im Hinblick auf eine eventuelle Betroffenheit von Gewässerrandstreifen wird davon ausgegangen, dass der erforderliche 10 m-Abstand bei der Einrichtung von WKA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehalten wird.

2.3.2 Prüfflächen

Pflegezonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)
Innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es keine Pflegezonen von Biosphärengebieten.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten (LSG) sind in der Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Für LSG steht die Errichtung von baulichen Anlagen - auch WEA - unter einem Erlaubnisvorbehalt.

Nach dem WEE Ziff. 4.2.3.1 kann bei der Planung von WEA eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall.
Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden. Diese Planung in die Befreiungslage hinein ist nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Innerhalb der Gemarkungsgrenze der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach befindet sich das LSG "Moosenmättle". Südöstlich bzw. südwestlich der Gemarkung liegen die beiden LSG "Sulzbachtal" und "Sulzbach, Farrenkopf".

Tabelle: Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Schutz-gebiets-Nr.	Name	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
3.17.021	Moosenmättle	WOL 8 (Scherenberg) angrenzend
3.25.014	Sulzbachtal (Gemeinde Lauterbach)	nicht betroffen
3.17.016	Sulzbach, Farrenkopf (Gemeinde Gutach)	WOL 12 (Am Pilfer), ca. 2,5 km Abstand WOL 13 (Bühlerstein), ca. 1,2 km Abstand

(Quelle: LUBW, 2017)

Das Landschaftsschutzgebiet "**Moosenmättle**" (Nr. 3.17.021) auf Gemarkung Wolfach-Kirnbach hat eine Größe von ca. 590 ha und wurde durch eine Verordnung vom 10.08.1989 rechtskräftig. Nach Aussage des Verordnungstextes umfasst es im wesentlichen die Hochlagen und Hangbereiche im Ortsteil Wolfach-Kirnbach. Der Schutzzweck ist die Erhaltung einer typischen Schwarzwaldlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, die sich durch den Wechsel großflächiger Waldgebiete, Wiesen und Weidfeldern mit Weidbergfichten und Wacholdern sowie zahlreichen Aussichtsmöglichkeiten auszeichnet und der überörtlichen Erholung dient.

Das Landschaftsschutzgebiet "**Sulzbachtal**" (Nr. 3.25.014) auf Gemarkung Rottweil hat eine Größe von ca. 570 ha und wurde durch eine Verordnung vom 01.02.53 auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 rechtskräftig. Bei dem LSG handelt es sich um ein Schwarzwaldtal mit Sümpfen, Ginsterhalden, Gebüschen, Weiden und schönen Bauernhöfen, die zum Teil unter Denkmalschutz stehen.

Das Landschaftsschutzgebiet "**Sulzbach, Farrenkopf**" (Nr. 3.17.016) auf Gemarkung Gutach (Schwarzwaldbahn) hat eine Größe von ca. 840 ha und wurde durch eine Anordnung vom 12.06.1956 auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 rechtskräftig. Das Sulzbachtal ist bekannt durch den Schwarzwaldmaler Hasemann, welcher in der Gutacher Gegend viele seiner Landschafts- und Trachtenbilder malte. Das Gebiet reicht vom Tal zum Farrenkopf und dem viel besuchten Büchereck.

In den zwei Landschaftsschutzgebieten "Sulzbachtal" und "Sulzbach, Farrenkopf" gelten sehr allgemein gehaltene Schutzgebietsverordnungen, die beinhalten, dass es verboten ist, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Diese Schutzgebietsverordnungen ermöglichen keine Rückschlüsse auf Besonderheiten der LSGs. Somit soll die Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit bewahrt werden.

Es findet keine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch die überarbeiteten Suchräume statt, da der überarbeitete Suchraum WOL 8 (Scherenberg) nur an das LSG "Moosenmättle" angrenzt.

Karte: Landschaftsschutzgebiete (LSG)

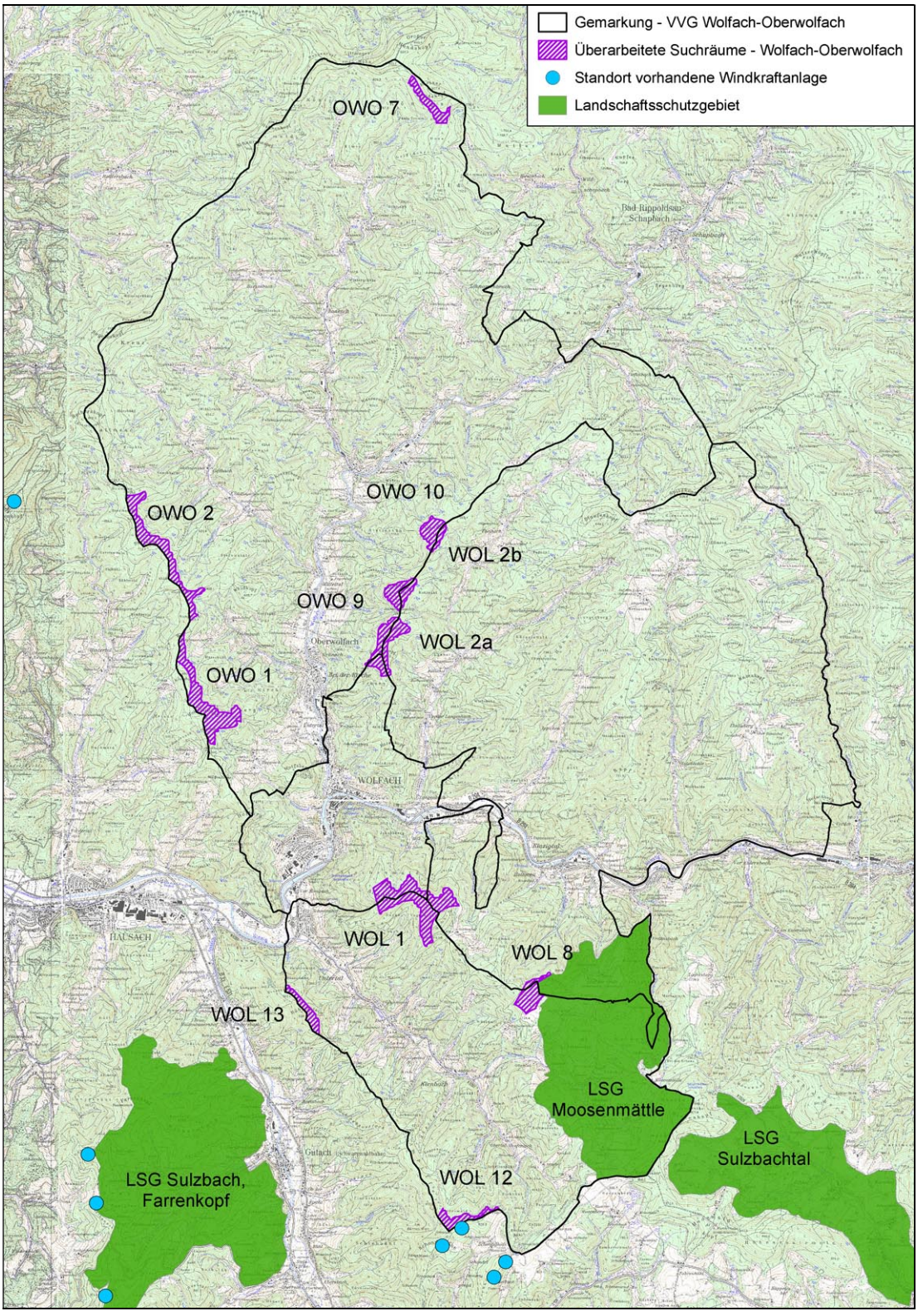

(Quelle: LUBW, Planungsbüro Fischer, 2017)

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete ohne windenergieempfindliche Vogelarten

Grundsätzlich darf es durch Planungen von WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten kommen. Aufbauend auf eine Natura 2000-Vorprüfung müssen für FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn mit einer möglichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Bei den durch BIOPLAN und FrInaT durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfungen wurden nur die Suchräume betrachtet, die weniger als 1 km Abstand zu einem FFH-Gebiet besitzen.

Bei einer Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten der im Gebiet geschützten Arten durch den WEA-Standort direkt sowie durch die Zuwegung entstehen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen. Summationswirkungen können sich ergeben und sind im BImSch-Verfahren zu beachten.
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weitere Projekte in einer entscheidenden Planungsphase, die zu Summationswirkungen führen könnte, nicht bekannt.

Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich Teilbereiche des FFH-Gebietes "Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach" sowie des FFH-Gebiets "Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg". Nordöstlich der Gemarkung liegt im Abstand von weniger als 1 km zur Gemarkungsgrenze das FFH-Gebiet "Oberes Wolfachtal". Östlich der Gemarkung liegt das FFH-Gebiet "Schiltach und Kaltbrunner Tal". Da dieses einen Abstand von über 5 km zu den überabeiteten Suchräumen aufweist, hat es keine Auswirkungen auf den Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Karte: FFH-Gebiete

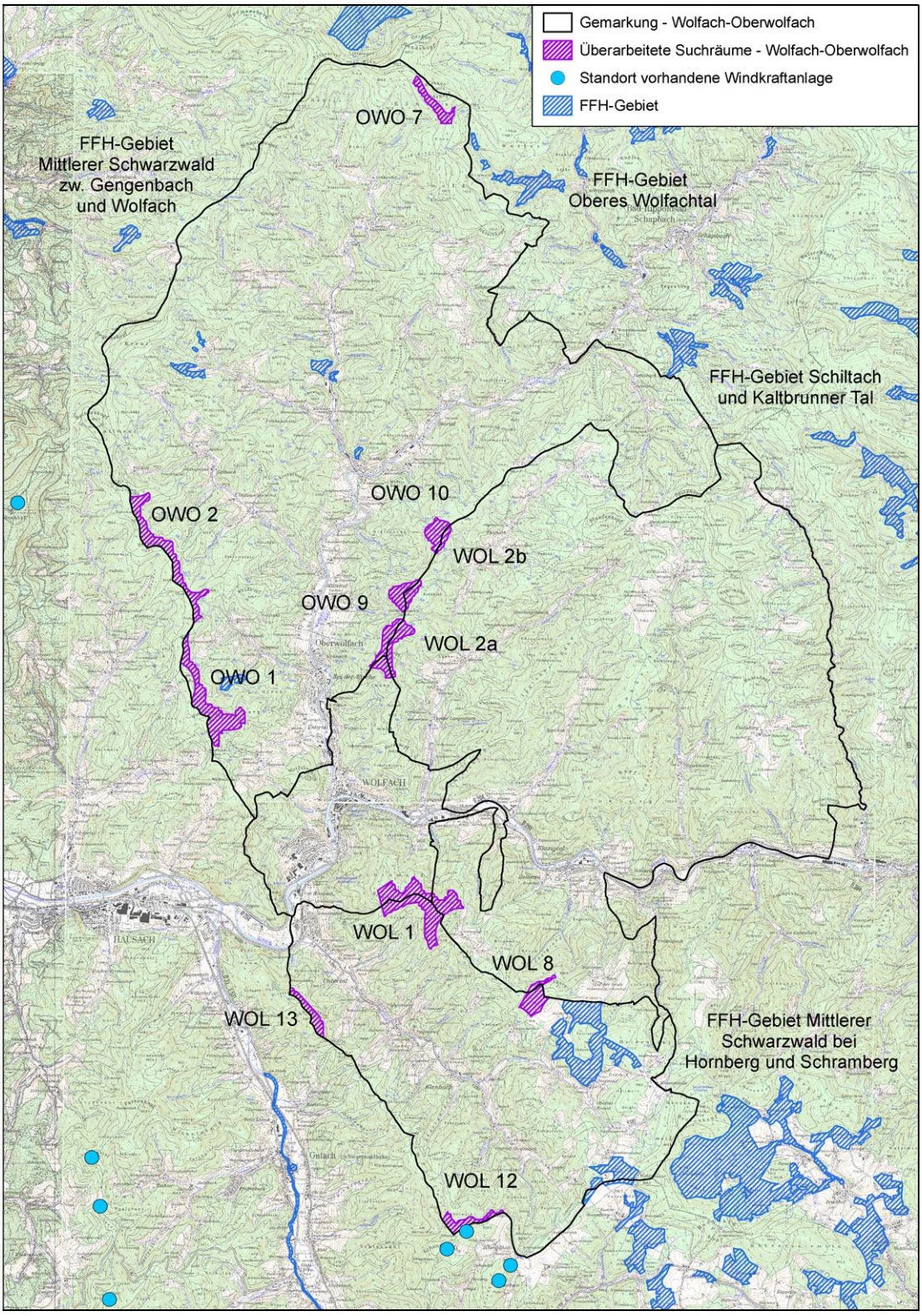

(Quelle: LUBW, Planungsbüro Fischer, 2017)

Tabelle: FFH-Gebiete

Schutz-gebiets-Nr.	Name	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
7715-341	Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg	WOL 8 (Scherenberg) ca. 230 m Abstand
7614-341	Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach	OWO 1 (Hohenlochen/ Kreuzbühl) ca. 220 m Abstand OWO 2 (Burzbühl) ca. 930 m Abstand
7515-341	Oberes Wolfachtal	OWO 7 (Großer Hundskopf) ca. 340 m Abstand
7716-341	Schiltach und Kaltbrunner Tal	nicht betroffen

(Quelle: LUBW, 2017)

Das FFH-Gebiet **"Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg"** (Nr. 7715-341) umfasst 24 Teilflächen und erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 777 ha. Für das Gebiet werden im Standarddatenbogen bzw. im Managementplan vier Tier- und zwei Pflanzenarten des Anhangs II sowie 15 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie genannt. Im vorliegenden Managementplan aus dem Jahr 2012 werden fünf Tierarten besprochen, eine ist gegenüber dem Standarddatenbogen nicht mehr aufgeführt. Zusätzlich wird im Managementplan auch eine weitere Pflanzenart aufgelistet. Bei den Lebensraumtypen ergibt sich ebenfalls ein Unterschied. Im Managementplan werden 16 Lebensraumtypen aufgeführt. Laut Standarddatenbogen liegt die Bedeutung des Gebietes im Vorkommen noch großflächiger extensiv genutzter Mähwiesen und Magerweiden sowie in einem Mosaik unterschiedlicher Waldnutzungsformen im Bereich steiler felsdurchsetzter Hänge mit den daran angepassten Tierarten. Ferner finden sich ehemalige Reutbergwirtschaft sowie ehemalige Nieder- und Eichenschälwälder.

Das FFH-Gebiet **"Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach"** (Nr. 7715-341 umfasst 30 Teilflächen und erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 254 ha. Für das Gebiet werden im Standarddatenbogen bzw. im Managementplan sechs Tierarten des Anhangs II sowie sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie genannt

Das FFH-Gebiet FFH-Gebiet "**Oberes Wolfachtal"** (Nr. 7515-341) umfasst 32 Teilflächen und erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 781 ha. Für das Gebiet werden im Standarddatenbogen drei Tier- und zwei Pflanzenarten des Anhangs II sowie zwölf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie genannt. Im Managementplan kommt eine weitere Pflanzenart hinzu.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Die **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** zu den **FFH-Gebieten** durch **BIOPLAN** vom April 2017 kommt zu folgendem Ergebnis:

*Die Suchräume **WOL 12, OWO 1, OWO 2** und **OWO 7** liegen alle unterhalb einer Entfernung eines Kilometers zu einem der Teilgebiete der drei FFH-Gebiete Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach (7614-341), Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg (7715-341) und Oberes Wolfachtal (7515-341). Mit der Ausweisung dieser Suchräume als Konzentrationszonen und der anschließenden Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht mit einer direkten Betroffenheit der FFH-relevanten Tier- und Pflanzenarten bzw. einer Beeinträchtigung deren Lebensstätten, aber auch von FFH-relevanten Lebensraumtypen zu rechnen. Sofern Eingriffe in Form von Zuwegung und/oder Kabeltrassen nicht auf den Flächen des FFH-Gebietes geplant sind, ist auch hier nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Sollte dies jedoch der Fall sein, ist im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. U.a bei der Überquerung von Gewässern muss auf Vorkommen von Steinkrebs geachtet werden. Ferner wurden in nahezu allen Teilflächen des FFH-Gebietes Lebensraumtypen kartiert.*

Die **FFH-Vorprüfung** durch **FrInaT** von Februar 2014 kommt zu folgendem Ergebnis:

*Teilgebiete des FFH-Gebiets **"Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg"** (Nr. 7715-341) befinden sich auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach. Der Suchraum WOL 9 (Faletseck) wird von diesem FFH-Gebiet geschnitten.*

Die FFH-Vorprüfung durch FrInaT basierte auf den vorläufigen Suchräumen. Da der vorläufige Suchraum WOL 9 aufgrund seiner Lage in einem Landschaftsschutzgebiet entfallen ist, kommt es zu keiner Betroffenheit.

Geschützte Waldgebiete / Waldfunktionen

Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) - dazu zählen Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald, Wasserschutzwald und Sichtschutzwald - sowie Erholungswälder (§ 33 LWaldG) sind bei der Planung von WEA zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen.

Waldgebiete, die diese Funktionen erfüllen, wurden den Waldfunktionskarten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW entnommen.

Bodenschutzwald

Gemäß § 30 LWaldG handelt es sich bei Bodenschutzwäldern um Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten. Dies sind im Schwarzwald insbesondere rutschgefährdete Hänge und felsige oder flachgründige Steillagen.

Innerhalb der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es, wie der nachfolgenden Karte zu entnehmen ist, an vielen Stellen z.T. relativ kleinflächig Bodenschutzwald.

Karte: Bodenschutzwald

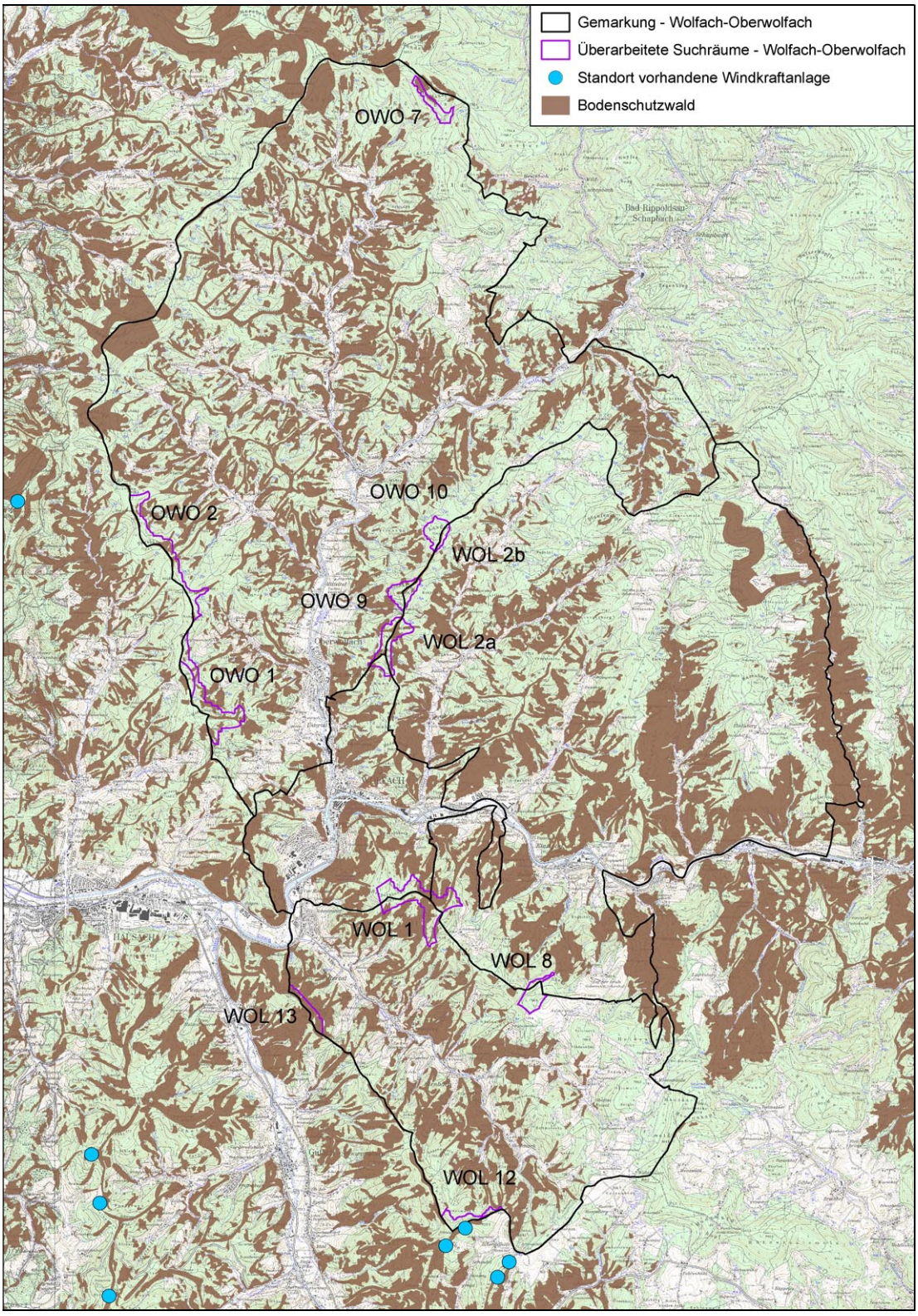

(Quelle: FVA, Planungsbüro Fischer, 2017)

Vom Bodenschutzwald direkt betroffen sind die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten Suchräume.

Tabelle: Bodenschutzwald

Überarbeiteter Suchraum		Betroffenheit
WOL 1	Riegelsberg	zu ca. 45 %
WOL 2a	Katzenkopf	zu ca. 30 %
WOL 2b	Landeck	zu ca. 25 %
WOL 12	Am Pilfer	weniger als 5 %
WOL 13	Bühlerstein	zu ca. 95 %
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	zu ca. 35 %
OWO 2	Burzbühl	zu ca. 25 %
OWO 7	Großer Hundskopf	zu ca. 25 %
OWO 9	Katzenkopf/ Lachenkopf	zu ca. 30 %

(Quelle: FVA, 2017)

Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich keine Wasser- und Klimaschutzwälder gemäß § 31 LWaldG. Es sind jedoch ein Sichtschutzwald und mehrere zum Teil großflächige Immissionsschutzwälder gemäß § 31 LWaldG vorhanden. Die Fläche des Sichtschutzwaldes ist identisch mit der Fläche eines Immissionsschutzwaldes.

Sowohl der Sichtschutzwald als auch die Immissionsschutzwälder befinden sich in einigem Abstand zu den überarbeiteten Suchräumen und haben somit keine Auswirkungen auf den Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Karte: Sicht- und Immissionsschutzwald

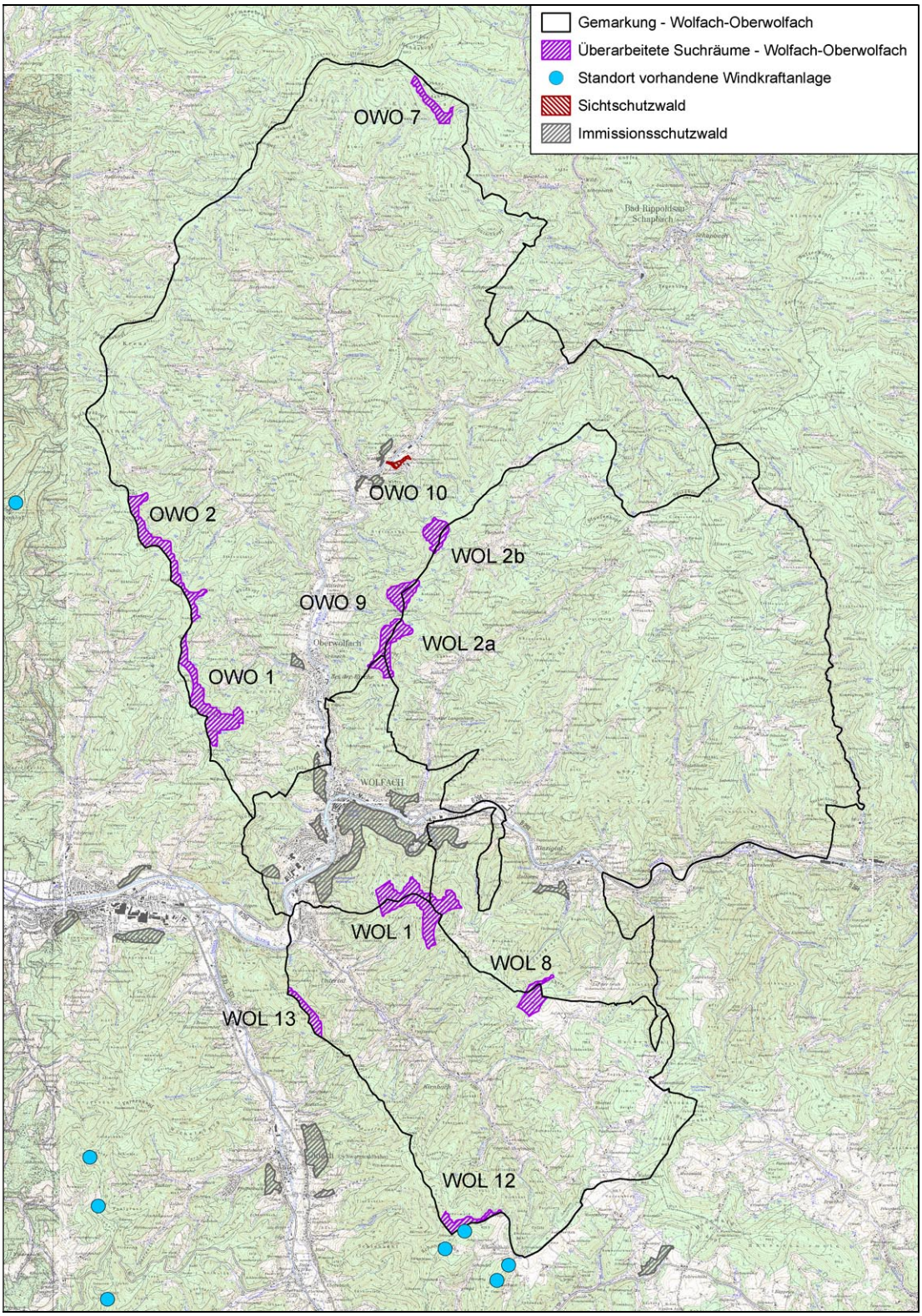

(Quelle: FVA, Planungsbüro Fischer, 2017)

Erholungswald

Gemäß § 33 LWaldG ermöglicht die Ausweisung von Erholungswäldern, wenn es die Allgemeinheit erfordert, dass Waldflächen speziell für diesen Zweck geschützt, gepflegt oder gestaltet werden. Dies beinhaltet auch die Schaffung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen.

Nach Aussage der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg werden bei der Waldfunktionenkartierung bei der Ausweisung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion unterschieden in

- Erholungswald Stufe 1 mit mehr als 10 Besuchern/ha und Tag
- Erholungswald Stufe 2 mit bis zu 10 Besuchern/ha und Tag.

Es wird zwischen "gesetzlichem Erholungswald" nach § 33 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg und "Wald mit besonderer Erholungsfunktion" ohne rechtsverbindliche Ausweisung unterschieden.

Bei dem Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird im Rahmen der Landschaftsbildbewertung der "gesetzliche Erholungswald" nach dem Landeswaldgesetz § 33 berücksichtigt.

Die letzte Erhebung von Daten für die Abgrenzung von Erholungswald wurde in den Jahren 1989/90 durchgeführt. Da sich das Freizeitverhalten verändert hat, ist davon auszugehen, dass nicht alle Wälder, die Erholungsfunktion übernehmen, als solche ausgewiesen sind.

Erholungswälder sind auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach großflächig in der näheren Umgebung der Gemeinde Wolfach und im Süden des Ortsteils Kirnbach sowie kleinflächig im Nordosten der Gemarkung Oberwolfach ausgewiesen.

Erholungswaldflächen sind durch die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten Suchräume betroffen.

Tabelle: Erholungswald

Überarbeiteter Suchraum		**Betroffenheit**
WOL 1	Riegelsberg	vollständig betroffen (Stufe 1)
WOL 2a	Katzenkopf	ca. 130 m Abstand
WOL 2b	Landeck	ca. 650 m Abstand
WOL 8	Scherenberg	ca. 400 bzw. 500 m Abstand
WOL 12	Am Pilfer	ca. 60 m bzw. 500 m Abstand
WOL 13	Bühlerstein	ca. 730 bzw. 760 m Abstand
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	ca. 15 % betroffen (Stufe 1)
OWO 2	Burzbühl	ca. 80 m Abstand
OWO 7	Großer Hundskopf	ca. 30 % betroffen (Stufe 2)
OWO 9	Katzenkopf/ Lachenkopf	ca. 330 m Abstand
OWO 10	Landeck/ Oberwasser	ca. 400 m Abstand

(Quelle: FVA Freiburg, 2017)

Karte: Erholungswald

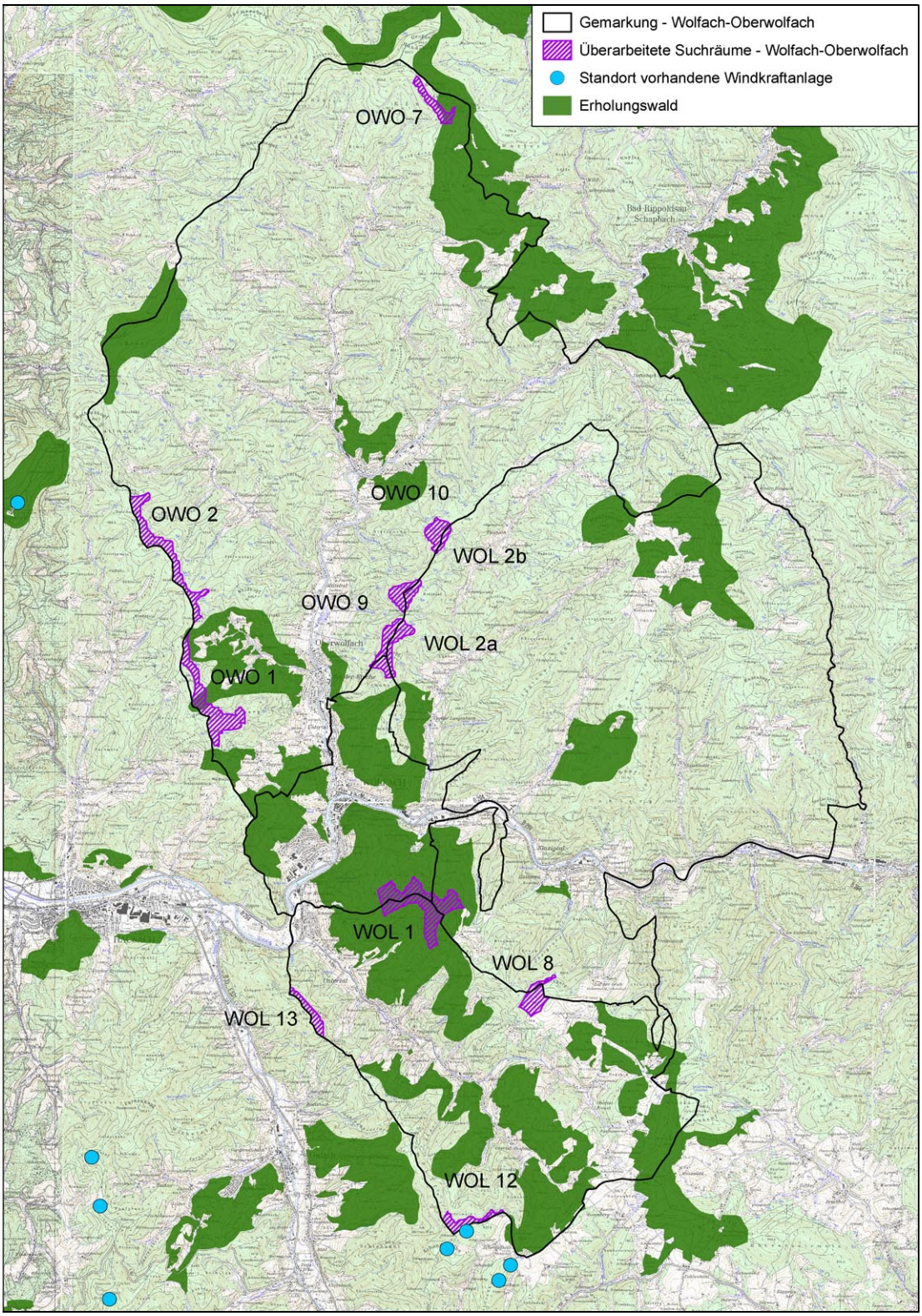

(Quelle: FVA, Planungsbüro Fischer, 2017)

2.3.3 Naturpark

Das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befindet sich im Naturpark "Schwarzwald Mitte / Nord" (Schutzgebiets-Nr. 7). Der Naturpark "Schwarzwald Mitte / Nord" besitzt nach der Naturparkverordnung den Schutzzweck, dass das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern ist, insbesondere die

1. *die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;*
2. *die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen „Natura 2000"-Gebiete zu unterstützen;*
3. *die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;*
4. *eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;*
5. *auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;*
6. *die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturpark gebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.*

Nach den WEE ist die Festlegung von Konzentrationszonen, sog. Vorranggebiete, zulässig, wenn die Errichtung von WEA dem Schutzzweck eines Naturparks nicht zuwider läuft oder wenn nachhaltige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Bei der Festlegung der überarbeiteten Suchräume für die Windenergienutzung wurden die windhöffigsten Bereiche unter Berücksichtigung von Tabubereichen ausgewählt. Die Belange der Windkraft im Rahmen der Abwägung sind bei diesen Flächenausweisungen höher einzustufen, als die Belange des Naturparks. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild und die Erholung geprüft werden.

Die Ergebnisse dieser Prüfung können der im Anhang vorliegenden Landschaftsbildbewertung mit Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulation für die Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach entnommen werden.

2.3.4 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzrecht sind der Allgemeine und Besondere Artenschutz in § 37 und in § 44 ff. BNatSchG geregelt. Eine Flächenausweisung, die wegen entstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine unwirksame Planung. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten erforderlich. Bei einer Ausweisung von WEA auf FNP-Ebene sind vor allem windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten zu betrachten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten. Danach ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot, Zerstörungsverbot).

Wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, kommt es nicht zu einem Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Für den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei standen die beiden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse im Vordergrund, die durch den Bau und vor allem den Betrieb von WEA betroffen sein können.

Es wurden folgende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, die als Anlage beigefügt sind:

- Artenschutzrechtliche Prüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, April 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch FrlnaT, Freiburg, Februar 2014.

Grundlage des Fledermausgutachtens waren die Flächengrößen der vorläufigen Suchräume laut Frühzeitiger Beteiligung. Zum Teil haben sich die Flächengrößen der überarbeiteten Suchräume bzw. der Konzentrationszonen im Vergleich zu den vorläufigen Suchräumen geändert bzw. reduziert. In den betroffenen Fällen wird jeweils auf die Änderung der Flächengröße hingewiesen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung von Dr. Boschert, BIOPLAN, wurden außer den Vögeln auch sämtliche artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen behandelt, die in der Regel nicht durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffen sind, allerdings durch die baulichen Eingriffe bei der Zuwegung und der Kabeltrasse sowie am Standort selbst betroffen sein können.

Die Vorgehensweise zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde mit der UNB am Landratsamt Ortenaukreis und den Referaten 21, 55 und 56 am RP Freiburg abgestimmt. Dabei wurde u.a. vereinbart, dass eine Abschichtung erfolgen kann, welche Arten aufgrund des Naturraumes und der Lebensraumausstattung vorkommen können und dass nicht alle arten-

schutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen auf der Ebene des FNP im Gelände erfasst werden müssen und können.

Artenschutz Vögel

Für den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wurden in einem artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt von BIOPLAN, Bühl, April 2017, Vogelarten behandelt, die nach den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der LUBW als windkraftsensibel aufgeführt werden. Zur Durchführung einer saP sind Daten nötig, die Rückschlüsse auf Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Untersuchungsgebiet zulassen.

In den Hinweisen der LUBW wird zwischen Brutvogel-, Rastvogel- und Vogelzugerfassung unterschieden, wobei die windkraftempfindlichen Vogelarten im Vordergrund stehen.

Im Zuge des späteren Genehmigungsverfahrens sind darüber hinaus detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen, denen der tatsächliche WEA-Standort zugrunde liegt, durchzuführen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung Vögel enthält

- Einführung zur Problematik Windkraft und Vögel
- Darstellung der Vorgehensweise
- Darstellung und Bewertung der Ergebnisse aus avifaunistischer sowie artenschutzrechtlicher Sicht

Bei Vögeln bestehen potentielle Konfliktbereiche mit der Windkraftnutzung, wobei die negativen Folgen sehr unterschiedlich für die verschiedenen Arten sind und auch spezifische Faktoren wie z.B. Geländetopographie, Landnutzung, Phänologie sich auswirken.

Konfliktbereiche sind:

1. Lebensraumentwertung für WEA-sensible Vogelarten durch
   - direkten und indirekten Lebensraumverlust mit der Folge von Bestandsveränderungen der betroffenen Vogelart
   - Scheucheffekte, Meideverhalten und Barriereeffekte des bodennahen Vogelzugs bis 200 m Höhe
2. Kollisionsrisiko mit Individuenverlust durch Anflug an WEA
3. Energieverlust durch Ausweichbewegungen oder Orientierungsprobleme

<u>1. Erfassung von windkraftsensiblen Brutvögeln</u>

1. Überprüfung der in den Hinweisen der LUBW aufgelisteten Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Verwaltungsraum
2. Zusammenstellung und Überprüfung vorhandenen Datenmaterials
   - Angaben durch Naturschutzverwaltung
   - Angabe aus dem Archiv der AGW zu Wanderfalken und Uhu
   - Angaben der FVA zu Auerhuhnvorkommen
   - Angaben von orts- und sachkundigen Bürgern
   - Datenmaterial des Gutachters

3. Fachgutachterliche Einschätzung durch Potentialanalyse mit Vor-Ort-Beurteilung bzgl. des Artenvorkommens für Bereiche mit lückenhaftem Datenmaterial
4. Festlegung und Durchführung von Kartierungen inkl. regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore (je nach Datenlage werden zwischen zwei, vier und sechs Begehungen an einem oder mehreren Kontrollpunkten in Abhängigkeit der Größe der Suchräume durchgeführt)

2. Erfassung von Rastvögeln inkl. Wintervögeln

1. Überprüfung der in den Hinweisen der LUBW aufgelisteten Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Verwaltungsraum
2. Überprüfung potentiell vorhandener Arten- und Artengruppen im Hinblick auf
   - Vorhandensein von Landschaftselementen, die größere Rastvogelbestände erwaren lassen, z.B. Feuchtgebiete oder Seen,
   - Potentielle regelmäßige Flugbewegungen zwischen Nahrungshabitaten und Schlaf- bzw. Sammelplätzen und
   - Abstände zu bereits bekannten, bedeutenden Rastgebieten
3. Einarbeitung der Kenntnisse des Gutachters zu den zu berücksichtigenden Vogelarten

3. Erfassung des Vogelzugs

Einstufung bzgl. der Bedeutung für den Vogelzug anhand von Kriterien wie z.B. Relief und vorhandener Daten

Nach Aussage der Artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt von BIOPLAN, sind die nachfolgend aufgeführten windkraftsensiblen Vogelarten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach relevant.

Auerhuhn
Baumfalke
Graureiher
Rotmilan
Schwarzmilan
Wanderfalke
Wespenbussard

Nach neuesten Untersuchungen zeigt die *Waldschnepfe* ein starkes Meidungsverhalten, so dass sie als windkraftsensibel gelten kann, offiziell jedoch noch nicht in der Liste der windkraftsensiblen Vogelarten geführt wird.

Nach Aussage des Gutachters Dr. Boschert ist in den Suchräumen innerhalb des Betrachtungsgebietes aufgrund der Lebensraumausstattung, u.a. hoher Nadelwaldanteil, aber auch aufgrund des Naturraumes mit vielen häufigen und/oder verbreiteten Vogelarten zu rechnen. Dies sind

Ringeltaube, Buchfink, Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Kohlmeise, Tannenmeise, Zilpzalp, Zaunkönig und Mönchsgrasmücke.

Weitere verbreitete Arten sind *Buntspecht, Fichtenkreuzschnabel, Gartenbaumläufer und Kleiber sowie Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Gimpel, Haubenmeise, Waldbaumläufer und Fitis.*

In Einzelrevieren kommen Arten vor, die einen größeren Raumanspruch besitzen, wie die *Rabenkrähe*, aber auch der *Tannenhäher*, der zumindest vereinzelt vorkommt, u.a. in OWO 1 und 2. Zu dieser Kategorie zählen auch Arten wie *Mäusebussard* und *Sperber* aber auch Eulen wie die verbreiteten Arten *Waldkauz* und *Waldohreule*. Ferner ist der *Sperlingskauz* und der *Raufußkauz i*m Betrachtungsgebiet regelmäßig vertreten.

Zu den Arten mit großem Raumanspruch zählen auch die Spechtarten wie u.a. *Schwarz-, Grau-* und *Grünspecht*. Besonders der *Schwarzspecht* ist in nahezu allen Suchräumen anzutreffen.

Ferner ist der *Kolkrabe* regelmäßiger Brutvogel. Mit einem Auftreten muss in nahezu allen Suchräumen gerechnet werden.

Die Zuwegung verläuft bei vielen Suchräumen durch Wälder, darunter naturbelassene Laub- und Mischwälder, u.a. Buchenwälder, in denen Arten wie *Waldlaubsänger* oder *Hohltaube* brüten.

Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel für die Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach sind ausführlich in den im Anhang beigefügten Gutachten dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle ist die Einstufung der Suchräume bzgl. ihres artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für Vögel durch BIOPLAN zu entnehmen. Diese wurde auch in den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen eingearbeitet.

Tabelle: Artenschutzrechtliches Konfliktpotential Vögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	OWO 1 Hohenlochen	OWO 2 Burzbühl	OWO 7 Großer Hundskopf	OWO 8 * Geißrücken/Gütschkopf	OWO 9 / WOL 2a Katzenkopf/Lachenberg
Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorien 2 u. 3
Baumfalke	*Falco subbuteo*	--	--	Nahrungsgast	Nahrungsgast	1 Brutverdacht < 4 km (50 % Gesamtfläche)
Reiher (hier nur Graureiher)	*hier nur Ardea cinerea*	Nahrungsgast (benachbart)	Nahrungsgast (benachbart)	--	--	Nahrungsgast (benachbart)
Rotmilan	*Milvus milvus*	3 Brutplätze bzw. Reviere < 6 km (25 %, 75 % u. 100 % Gesamtfläche)	3 Brutplätze bzw. Reviere < 6 km (50 bzw. 75 bzw. 100 % Gesamtfläche)	1 Brutverdacht <6 km (100 % Gesamtfläche)	1 Brutverdacht <6 km (100 % Gesamtfläche)	2 Reviere <6 km (je 100 % Gesamtfläche)
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	1 Brutverdacht <4 km (100 % Gesamtfläche)	1 Brutverdacht <4 km (75 % Gesamtfläche)	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug
deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**OWO 10 / WOL 2b Landeck/Oberwasser**	**WOL 1 Riegelsberg**	**WOL 8 Scherenberg**	**WOL 12 Pilfer**	**WOL 13 Bühlerstein**
Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	Kategorie 3	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorie 2	Kategorie 2
Baumfalke	*Falco subbuteo*	1 Brutverdacht < 4 km (25 % Gesamtfläche)	Nahrungsgast	Nahrungsgast	--	Nahrungsgast
Reiher (hier nur Graureiher)	*hier nur Ardea cinerea*	Nahrungsgast (benachbart)	Nahrungsgast	Nahrungsgast (benachbart)	--	Nahrungsgast (benachbart)
Rotmilan	*Milvus milvus*	1 Revier <6 km (25 % Gesamtfläche)	2 Reviere < 6 km (je 100 % Gesamtfläche)	1 Brutverdacht ca. 800 m (100 % Gesamtfläche), 3 Reviere <6 km (25 bzw. 2x je 100 % Gesamtfläche)	6 Brutplätze bzw. Reviere <6 km (50 % bzw. 5x je 100 % Gesamtfläche)	2 Reviere <6 km (je 100 % Gesamtfläche)
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	--	Nahrungsgast/Durchzug
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Nahrungsgast	--	--	--	--
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug	Nahrungsgast/Durchzug

sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential
hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential
geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential

(Quelle: BIOPLAN, Bühl, 2017)

* Der Suchraum OWO 8 ist aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zum Auerhuhnvorkommen entfallen (siehe Ausführungen s. 56f der artenschutzrechtlichen Prüfung, BIOPLAN, Bühl, vom April 2017).

Karte: Auerhuhnvorkommen

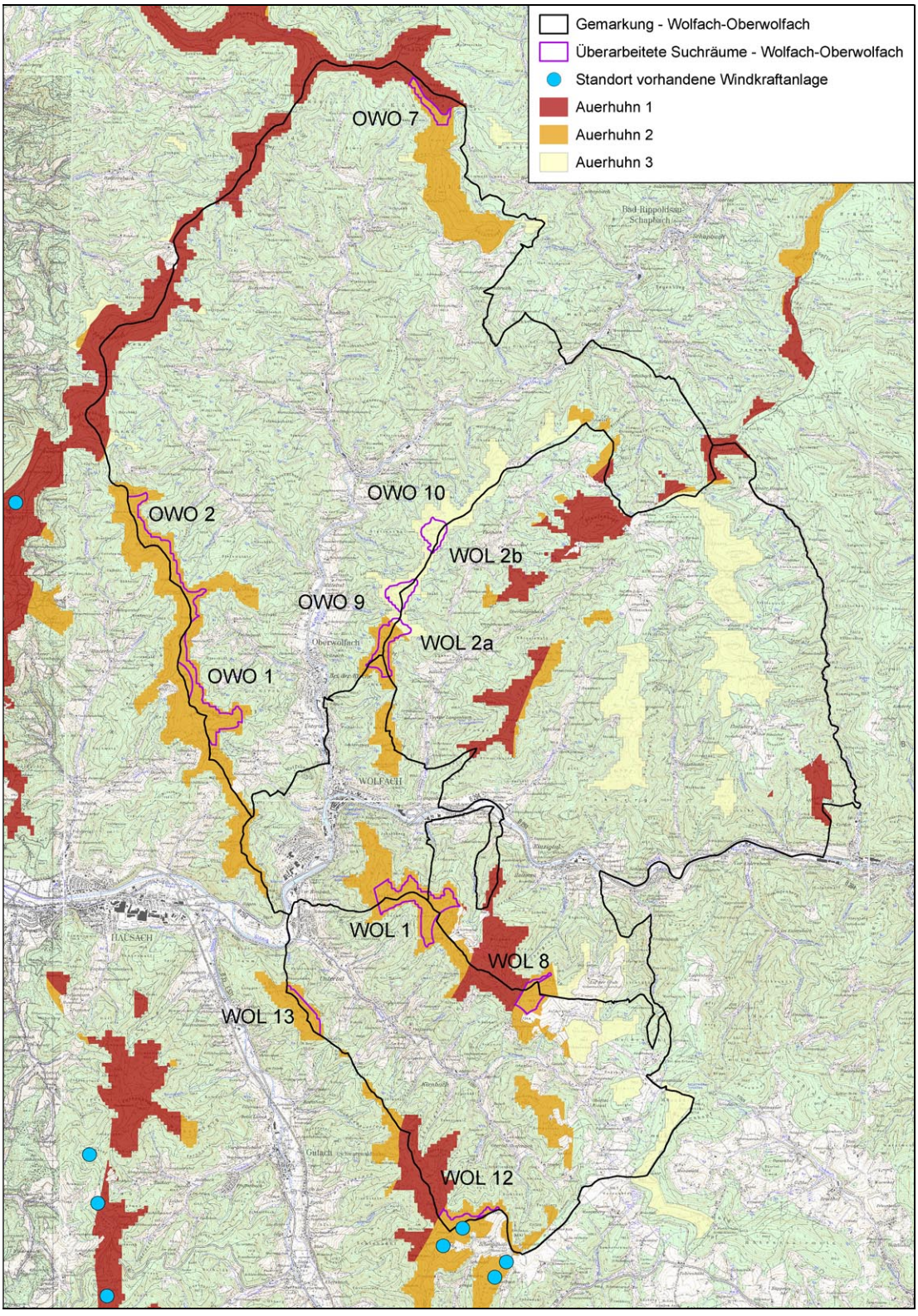

(Quelle: FVA, Planungsbüro Fischer, 2017)

Artenschutz andere Arten / Artengruppen

Der Gutachter Dr. Boschert kam in der artenschutzrechtlichen Abschätzung zu folgenden Ergebnissen für die einzelnen nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen-Arten kommen nur wenige Arten im Naturraum der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach vor.
Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Moos-Arten kommen ebenfalls zwei Arten im Naturraum vor, das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) und Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*). Die einzige, artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die Echte Lungenflechte (*Lobaria pulmonaria*), tritt in den Naturräumen auf und könnte auch im Betrachtungsgebiet vorkommen.

Säugetiere

Hinsichtlich *Fledermäusen* wurde ein separater Bericht erstellt, auf den in dem Absatz Artenschutz Fledermäuse eingegangen wird.

Die *Haselmaus* kommt im Naturraum flächig vor. Daher ist mit einem Auftreten dieser Art in sämtlichen Suchräumen prinzipiell bis zur artspezifischen Höhengrenze von 800 m NN zu rechnen, aber auch in höheren Lagen bei entsprechender Lebensraumausstattung. Da Haselmäuse am Boden u.a. in Strauchschichten überwintern, ist bei Vorhandensein entsprechender Strukturen von einem erhöhten Risiko und einer Verbotsverletzung auszugehen.
Daher ist davon auszugehen, dass Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse, aber auch an den möglichen Standorten selbst notwendig werden. Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit der Haselmaus müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die übrigen Suchräume genauer untersucht werden

Wildkatze, Luchs und *Wolf* haben prinzipiell Lebensraum in sämtlichen Suchräumen.

Am westlichen Rand der Gemarkung von Oberwolfach verläuft ein Ast des Generalwildwegeplans, der östlich des Suchraumes OWO 7 nach Südosten verläuft. Die ein Kilometer breiten Korridore stellen für Windenergieanlagen prinzipiell keinen Ausschluss dar. In immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist daher zu prüfen, ob durch Zuwegung bzw. Kabeltrasse oder durch Standorte eine Unterbrechung des Korridors erfolgt und so Wanderbewegungen unterbrochen werden. Durch entsprechende Planung der Standorte, aber auch durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie Lebensraumaufwertung im Bereich des Korridors abseits der Standorte können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Für den Geltungsbereich dieses Teil-FNP Windenergie ist dies jedoch lediglich für den Suchraum OWO 7 erforderlich.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* ist keine geeignete Lebensraumausstattung zu erkennen, das Betrachtungsgebiet liegt zudem außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Einzelne Vorkommen des *Bibers* sind in benachbarten Naturräumen bekannt und auch im Naturraum selbst möglich, können aber aufgrund der Lebens-

raumausstattung, keine geeigneten Gewässer, in den Suchräumen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Mit der *Zauneidechse* kann prinzipiell in sämtlichen Suchräumen entlang der Zuwegung, aber auch in den Suchräumen selbst bevorzugt in klimatisch günstigen, südexponierten und besonnten Lebensräumen gerechnet werden, sofern sie unterhalb der artspezifischen Höhengrenze von 900 m ü NN liegen. Daher ist davon auszugehen, dass Vermeidungsmaßnahmen entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse, aber auch an den möglichen Standorten selbst notwendig werden. Beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu WOL 12 wurde die Zauneidechse nicht nachgewiesen.

Für die *Schlingnatter* ist im Betrachtungsgebiet zumindest kleinräumig Lebensraum vorhanden, sowohl im Bereich der Zuwegung als auch in sämtlichen Suchräumen selbst. In den Eingriffsbereichen in den Suchräumen OWO 1 und 2 wurden während der immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Schlingnattern festgestellt, so dass keine erheblichen Eingriffe zu befürchten sind und keine Vermeidungsmaßnahmen entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse notwendig werden. Bei den anderen Suchräumen ist davon auszugehen, dass Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse, aber auch in den Suchräumen selbst notwendig werden können.

Amphibien

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten kommen mindestens vier Arten in den Naturräumen der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach und deren weiteren Randbereichen vor, keine jedoch in den Suchräumen.

Holzkäfer

Ein Vorkommen der artenschutzrelevanten Arten (FFH - Anhang IV) wie *Alpen- und Heldbock* oder *Eremit* ist im Betrachtungsgebiet nicht bekannt. Am westlichen Rand des Betrachtungsgebietes nachgewiesen ist der Hirschkäfer (FFH - Anhang II). Bei einem Auftreten könnten gegebenenfalls mit Vermeidungsmaßnahmen entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse, aber auch an den möglichen Standorten selbst notwendig werden.

Schmetterlinge

Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Naturraum mehrere vorkommen, jedoch nicht im Bereich der Stadt Wolfach und der Gemeinde Oberwolfach. Bei den beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten und der Großer Feuerfalter sind Vorkommen in westlicher Richtung, beim Nachtkerzenschwärmer in westlicher, aber auch in südlicher Richtung bekannt.
Die Anhang II - Art Spanische Flagge ist bei Triberg und Schramberg nachgewiesen, wird jedoch für das FFH-Gebiet 7715-341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' sowie im dazugehörigen Managementplan nicht erwähnt (eco Umweltplanung 2012). In diesem Managementplan, aber auch im Standarddatenbogen werden auch keine weiteren Falterarten aufgelistet. Mit dieser Art kann aber in allen Suchräumen inklusive der potentiellen Zuwegungsstrecken gerechnet werden. Ein erheblicher Eingriff kann jedoch durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Fische, Muscheln, Krebse, Wasserbewohnende Käfer und Libellen
Da größtenteils im Bereich der Suchräume keine Fließgewässer vorhanden sind, kann es zu einer Betroffenheit der Fließgewässerarten ggf. bei der Zuwegung kommen. Hier sind dann entsprechend Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

In den etwas größeren Gewässern wie der Gutach sind Vorkommen der *Groppe* und das *Bachneunauges* möglich bzw. nachgewiesen.

Mit der Art *Steinkrebs* muss in sämtlichen, auch kleinen Fließgewässern gerechnet werden.

Die artenschutzrechtlich relevanten Libellen-Arten besitzen keine Vorkommen im Betrachtungsgebiet und damit auch nicht in den Suchräumen. Im Talbereich des Vorderen Kinzigtales ist jedoch mit Vorkommen der *Helm-Azurjungfer* zu rechnen bzw. sie ist nachgewiesen, u.a. bei Steinach (FFH - Anhang II). Weitere Vorkommen taleinwärts sind nicht auszuschließen. Im Bereich der Suchräume sind geeignete Gewässer nicht oder nur ausnahmsweise vorhanden, könnten jedoch bei der Zuwegung bzw. der Kabeltrasse betroffen sein. Hier sind daher eventuell Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wie die Vermeidung eines Eingriffs in Gewässer, notwendig.

Von der *Bachmuschel* sind im Vorderen Kinzigtal Vorkommen bekannt, z.B. bei Steinach, jedoch nicht in den Gewässern weiter talwärts und nicht in den Gewässern, die in den Suchräumen liegen bzw. an den Zuwegungsstrecken.

Landschnecken
Im Betrachtungsgebiet kommen keine artenschutzrechtlichen relevanten Arten vor.

Artenschutz Fledermäuse
Für den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wurde im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach eine Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT) erstellt. Diese befindet sich im Anhang.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse wurde von FrInaT im Februar 2014 erstellt und umfasst die zu diesem Zeitpunkt aktuellen vorläufigen Suchräume. Diese bewerteten vorläufigen Suchräume sind in ihrer Fläche im Vergleich zu den überarbeiteten Suchräumen bzw. Konzentrationszonen teilweise größer. Aufgrund ihrer Lage wurden die Suchräume WOL 2b (Landeck) und OWO 10 (Landeck/Oberwasser) gemeinsam betrachtet. Die Suchräume WOL 2a (Katzenkopf) und OWO 9 (Katzenkopf/Lachenkopf) wurden ebenfalls gemeinsam betrachtet, jedoch in die Teilflächen "Nord" und "Süd" unterteilt.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Artengruppe Fledermäuse ist auf der FNP-Ebene gemäß den Vorgaben der LUBW das Kollisionsrisiko, insbesondere von Arten, die sich im freien Luftraum bewegen, und der mögliche Verlust von Lebensstätten, vor allem von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten, untersucht worden.

Zur Prognose über das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Auswertung bereits vorhandener Daten zu Fledermausvorkommen

2. Erstellung eines Habitatmodells auf Basis der bekannten Habitatansprüche für ausgewählte Fledermausarten
3. Bewertung der Suchräume durch Luftbildanalyse und Kartierung vor Ort
4. Berücksichtigung bei der endgültigen Flächenbewertung von Eingriffsvermeidung

FrInaT kam zu dem Ergebnis, dass insgesamt mit dem Auftreten von bis zu 17 Fledermausarten auf Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach zu rechnen ist.

Nach Aussage des Gutachters wurde das Risikopotential für Lebensraumverluste für eine Teilfläche mit „sehr hoch“, für zwölf mit „hoch“ und für zehn mit „mittel“ bewertet. Eine differenziertere Bewertung ergab sich anhand der Ergebnisse der Habitatkartierung. Auf neunzehn Teilflächen sollte eine Verschiebung der Anlagen in Gebiete mit niedrigem Quartierpotential gut möglich sein, da ein Großteil dieser Flächen eine geringe Habitatqualität aufweist, auf vier Teilflächen jedoch nicht. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wurde das Konfliktpotential bezüglich Lebensraumverlust für eine Fläche als „sehr hoch“, für drei als „hoch“, für fünf als „mittel“, für zehn als „gering“ und für vier als „sehr gering“ bewertet.

Das Risikopotential bezüglich Kollision wurde für die Zwergfledermaus in den meisten Flächen als „sehr hoch“ eingestuft, für den Kleinabendsegler als „hoch“ oder „sehr hoch“. Zudem ist das Risikopotential der Rauhhautfledermaus in einigen Flächen „hoch“. Eine Vermeidung von Schlagopfern ist voraussichtlich durch Abschaltzeiten bei niedrigen Windgeschwindigkeiten möglich, da vor allem die wenig windharten Zwergfledermäuse während des gesamten Aktivitätszeitraums zu erwarten sind. Nur saisonal zur Zugzeit der Rauhhautfledermaus und zur Paarungszeit des Kleinabendseglers, die beide auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv sind, könnten höhere Abschaltzeiten notwendig werden. Daher wurde das Konfliktpotential bezüglich der Kollision unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen in allen Suchräumen um eine Stufe herabgesenkt, in acht von „sehr hoch“ auf „hoch“ und in fünfzehn von „hoch“ auf „mittel“.

Die Gesamtbewertung des Konfliktpotentials der von FrInaT untersuchten vorläufigen Suchräume sind der Tabelle zu entnehmen. Nur für den vorläufigen Suchraum WOL 13 (Bühlerstein) wurde das Konfliktpotential als "hoch bis sehr hoch" eingeschätzt.

Tabelle: Konfliktpotential für Fledermäuse

Konfliktpotential	von FrInaT untersuchte vorläufige Suchräume
hoch bis sehr hoch	WOL13
mittel bis hoch	WOL1, WOL2a/OWO9 Süd, WOL3, WOL4, WOL8, WOL12, OWO1
mittel	WOL2a/OWO9 Nord, WOL2b/OWO10, WOL7, OWO2
gering bis mittel	WOL9, WOL10, OWO4, OWO5, OWO7, OWO8
gering	WOL5, WOL11, OWO3, OWO6

(Quelle: FrInaT, 2014)

In der nachfolgenden Karte ist die Einstufung der untersuchten Teilflächen bzgl. ihres Konfliktpotentials für Fledermäuse durch FrInaT zu entnehmen.

Karte: Konfliktpotential für Fledermäuse

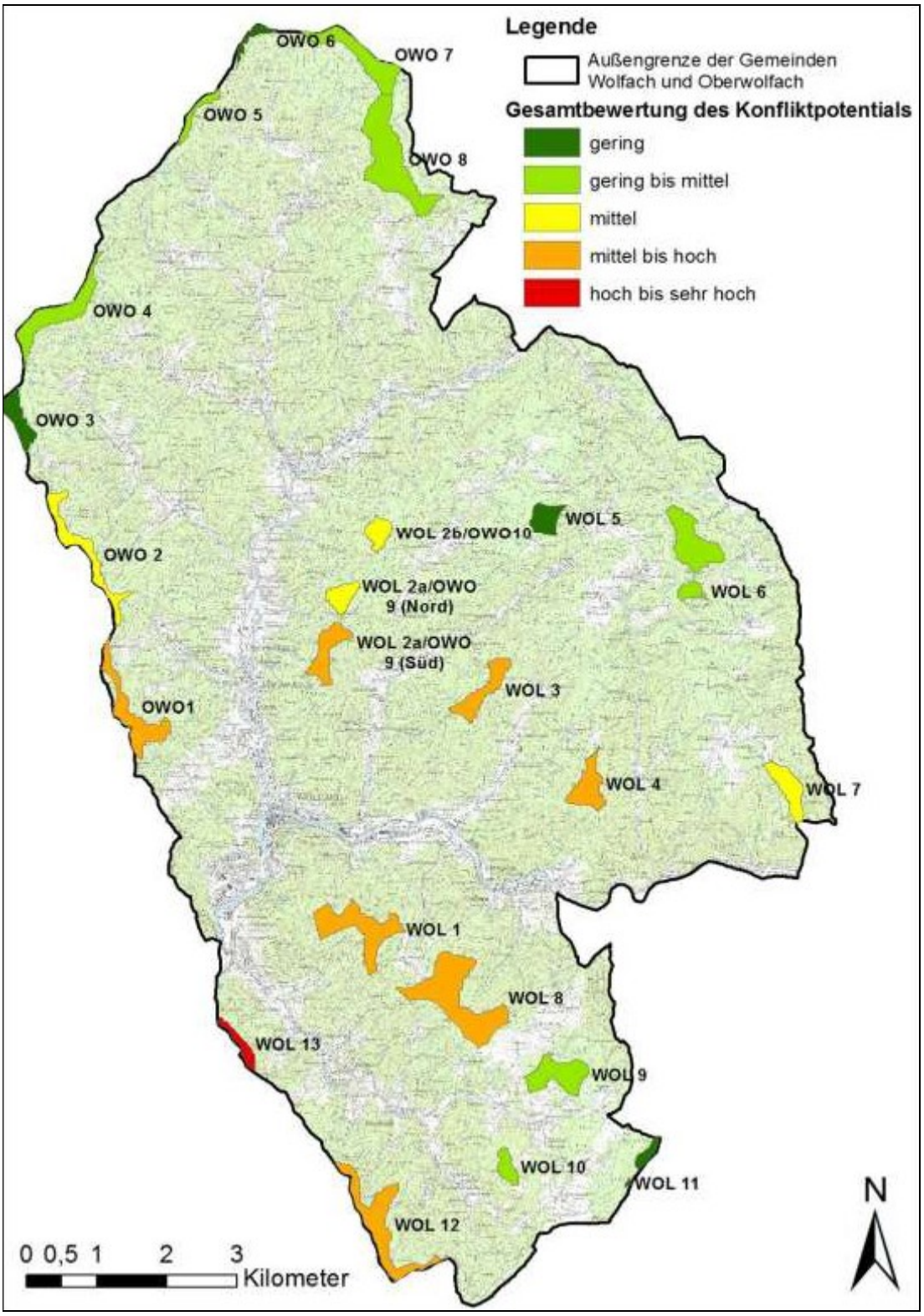

(Quelle: FrInaT, 2014)

Nach Aussage der Gutachter ist aus Sicht des Artenschutzes für Fledermäuse jedoch keine Fläche komplett von der weiteren WEA-Planung ausgeschlossen, da die verschiedenen dargestellten Beeinträchtigungen von Fledermäusen prinzipiell vermieden oder ausgeglichen werden können. Jedoch ist der Aufwand in den Flächen mit höherem Konfliktpotential voraussichtlich höher. Der tatsächliche Maßnahmenbedarf kann allerdings erst durch detailliertere Voruntersuchungen im konkreten Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse können im Gegensatz zu windkraftempfindlichen Vogelarten nach derzeitigem Wissensstand i.d.R. über Abschaltregelungen der Windenergieanlagen artenschutzverträgliche und durchführbare Anpassungen erfolgen. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu präzisieren und bei Betrieb einer WEA durch Monitoringmaßnahmen zu überprüfen.

Die Bewertungstabellen der einzelnen Suchräume können in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Fledermäuse, erstellt von FrlnaT Freiburg, Februar 2014, die sich im Anhang befindet, nachgelesen werden.

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen ist die Bewertung des Konfliktpotentials bzgl. windkraftsensibler Fledermausarten entsprechend aufgeführt.

2.3.5 Landschaftsbild

Nach Ziff. 4.2.6 des WEE ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll. Dies ist verankert im BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 1.

WEA sind Bauwerke, die durch ihre Höhendimension, Bewegung der Rotorblätter und Beleuchtung das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft nachhaltig verändern. Diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch landschaftsgestaltende Maßnahmen nicht ausgleichbar.

Nach dem WEE ist daher eine Abwägung der Belange des Landschaftsbildes mit den Belangen der Windkraftnutzung durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen:

- <u>Aus dem Blickwinkel des Landschaftsbildes:</u>
  Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften, der historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie der Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft; Vorbelastung durch technische Anlagen
- <u>Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:</u>
  Windhöffigkeit; Bündelung mit Infrastrukturtrassen; Nähe zu Stromtrassen; Zuwegung.

Gewichtige Belange des Landschaftsbildes liegen dann vor, wenn es sich um einen Standort von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild handelt. Grundsätzlich gilt, dass bei nicht ausreichender Windhöffigkeit auf einen Standort, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt, WEA nicht errichtet werden sollen. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein

Vorhaben nicht zulässig, wenn die Belange des Landschaftsbildes den Vorrang gegenüber anderen Belangen haben.

Die Abwägung der Belange des Landschaftsbildes mit den Belangen der Windkraftnutzung kann mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse und Fotosimulation, die sich im Anhang in der Landschaftsbildbewertung befinden, durchgeführt werden.

2.3.6 Biotopverbund / Waldrefugien / Generalwildwegeplan

Gemäß WEE Ziff. 4.2.8 sind bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg zu berichtigen. Die Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Population von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen.

Waldrefugien, die im Staatswald ausgewiesen werden, dienen dem Schutz totholzgebundener Arten. Zusammen mit Habitatbaumgruppen und Habitatbäumen soll eine zusammenhängende, vernetzte Verteilung erreicht werden, die einen günstigen Erhaltungszustand der totholzgebundenen Arten gewährleisten kann. Gemäß Ziff. 1.4 stehen diese Flächen für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

Da zum derzeitigen Planungsstand die genauen Anlagenstandorte nicht feststehen, kann eine abschließende Bewertung, ob es zu einer Beeinträchtigung von Waldrefugien kommen könnte, nicht getroffen werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Der Generalwildwegeplan hat zum Ziel, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen.

Vom Generalwildwegeplan ist nur der überarbeitete Suchraum OWO 7 (Großer Hundskopf) betroffen. Die Hauptsachse verläuft im Osten des Suchraums, welcher sich komplett im Puffer befindet.

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen wurde vermerkt, ob es zu einer Betroffenheit des Generalwildwegeplans kommt.

In der nachfolgenden Karte ist die Lage des Generalwildwegeplans dargestellt.

Karte: Biotopverbund / Generalwildwegeplan

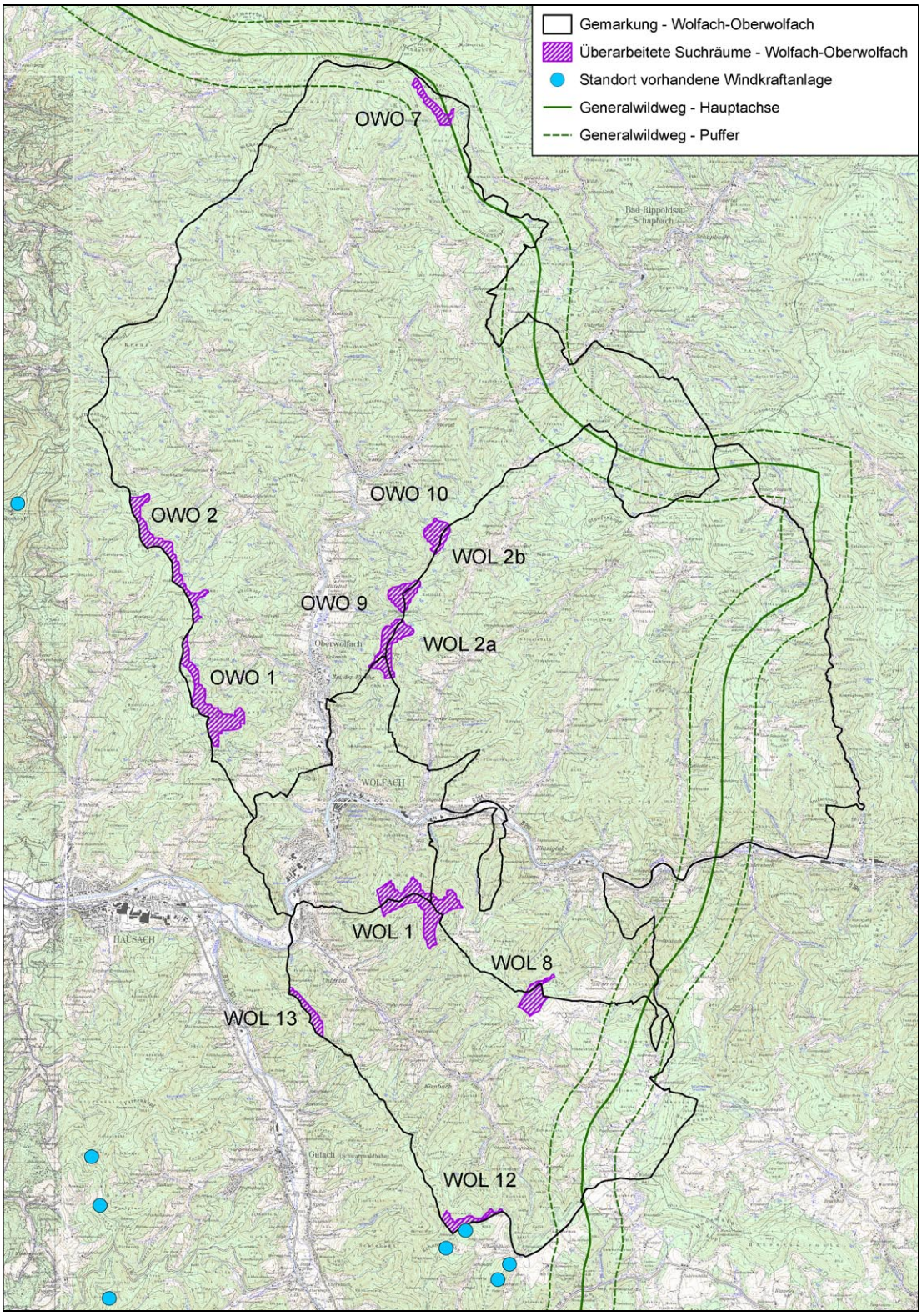

(Quelle: FVA Freiburg, Planungsbüro Fischer, 2017)

2.3.7 Bodenschutz / Landwirtschaft

Nach Ziff. 4.2.9 des WEE sind bei der Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Bodenschutzes im Sinne §§ 1 und 2 BBodSchG zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit Boden zu beachten.

Auf das Schutzgut Boden wird in Kap. 3.4 ausführlich eingegangen und in den Steckbriefen zu den Konzentrationszonen die vorhandenen Bodenfunktionen nach Angabe der Bodenkarte von Baden-Württemberg des GeoLa aufgeführt.

Viele Bereiche der überarbeiteten Suchräume sind lt. Waldfunktionenkartierung als Bodenschutzwald ausgewiesen, bei denen es sich um rutschgefährdete Hänge und felsige oder flachgründige Steillagen handelt (s. Kap. 2.3.2, Abschnitt Geschützte Waldgebiete / Waldfunktionen).

Nach Ziff. 4.2.10 des WEE sind die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung von WEA in die Abwägung einzubeziehen. Keiner der überabeiteten Suchräume liegt im Offenland. Zu einer Betroffenheit von landwirtschaftlichen Belangen kommt es nur hinsichtlich der Zuwegung und Erschließung.

2.3.8 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes

Gemäß dem WEE Ziff. 4.3 wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen des Flächennutzungsplanes empfohlen.

Abweichend davon können Vorsorgeabstände auf der Grundlage der TA Lärm vorgesehen werden.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis wurde bei der Lärmschutzbeurteilung die Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einem Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe somit ca. 180 m) zugrunde gelegt. Diese Anlage ist endvermessen. Damit ergeben sich auf der Grundlage der TA Lärm folgende Abstande zu schützenswerten Nutzungen, die bereits bei der Festlegung der vorläufigen Suchräume im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zugrunde gelegt wurden.

Nutzungsart	Abstand / Puffer	Bezug TA Lärm
Kurgebiet, Krankenhaus u.ä.	1.000 m	35 dB(A)
Reines Wohngebiet	1.000 m	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	700 m	40 dB(A)
Campingplatz	700 m	40 dB(A)
Dorf-, Mischgebiete	400 m	45 dB(A)
Außenbereichswohnen *	400 m	45 dB(A)
Gewerbegebiete	300 m	50 dB(A)

* Außenbereichswohnen (wie bewohnte Gehöfte, Splittersiedlung ohne Darstellung in FNP, Gaststätten und Hütten mit Übernachtungsmöglichkeiten)

Nach dem WEE ergibt sich aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstandes noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede Anlage, wenn der tatsächliche Standort feststeht, zu belegen.

In den Steckbriefen zu den Konzentrationszonen wurde vermerkt, in welchem Umfang Pufferungen zu Siedlungsflächen oder Außenbereichswohnen erforderlich waren.

2.3.9 Denkmalschutz

Nach Aussage des WEE Ziff. 4.5 sind bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Rahmen des Flächennutzungsplans die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

In Kap. 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird entsprechend darauf eingegangen und die vorhandenen Kulturdenkmale werden in den Steckbriefen der Konzentrationszonen aufgeführt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung gemäß BauGB

3.1 Rechtliche Grundlagen und Umweltziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere (Auszug aus § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7):

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Die Berücksichtigung des europäischen Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete), des speziellen Artenschutzes sowie weiterer Schutzgebiete und -objekte nationalen Rechts erfolgte bereits in Kap. 2.3 nach den Vorgaben des WEE.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer Planung sind die nachfolgend aufgeführten Umweltziele, die die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes definieren, zugrunde zu legen. Es handelt sich dabei um allgemeine Umweltziele, die z.T. im WEE detaillierter formuliert wurden und in Kap. 2.3 behandelt wurden.

Schutzgut Mensch

- Lärmimmissionsschutz durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und Außenbereichswohnen (WEE, Ziff. 4.3)
- Schutz vor Schattenwurf, Lichtemissionen und Eiswurf (WEE Ziff. 5.6.1 / Immissionsschutzrechtliche Genehmigung)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG)
- Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG)
- Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG)
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
- Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)

Schutzgut Boden

- Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB)
- Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)

Schutzgut Wasser

- Schutz ausgewiesener Wasser- und Heilquellen-Schutzgebiete (§§ 51, 52, 53 WHG)
- Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG)
- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG)
- Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG)
- Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG)

Bereits in Kap. 2.3 wurden die Vorgaben des WEE Ziff. 4.4 berücksichtigt.

Schutzgut Luft / Klima

- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG)
- Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Schutzgut Landschaft / Erholungsvorsorge

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen (§ 1 Abs. 4 und 5 BNatSchG)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG)

3.2 Schutzgut Mensch

Der Betrieb von WEA kann sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Von WEA gehen nachfolgend aufgeführte Beeinträchtigungen aus:

- Lärmemissionen
- Schattenwurf
- Lichtemissionen
- Eiswurf
- Bedrängende Wirkung

<u>Lärmemissionen</u>
Windenergieanlagen verursachen Geräusche, die bei Nichteinhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Lärmbelästigungen führen. Die Lärmemissionen von WEA unterscheiden sich nach Typ, Größe und Lage der WEA. Die heute verwendeten modernen Anlagen sind geräuschärmer als alte Anlagen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte rechnerisch nachzuweisen.

Im Rahmen der Ermittlung der vorläufigen Suchräume erfolgte eine Pufferung, die in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis bei der Lärmschutzbeurteilung die Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m zugrunde gelegt wurde.

Die zu berücksichtigenden Abstände, die je nach Nutzungsart verschieden sind, sind in Kap. 2.3.8 aufgeführt.

Die windhöffigsten Bereiche der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich in der Regel auf den bewaldeten Kammlagen – somit in großer Entfernung zu den Siedlungsbereichen.

In den Steckbriefen zu den Konzentrationszonen wurde vermerkt, in welchem Umfang Pufferungen zu Siedlungsflächen oder Außenbereichswohnen erforderlich waren. Hierbei wurden die mit dem Landratsamt Ortenaukreis festgelegten Vorsorgeabstände eingehalten.

Schattenwurf

Durch Windenergieanlagen entstehen aufgrund ihrer Höhe in entsprechender Entfernung "stehende" Schatten durch die Anlage und "bewegte" Schatten durch die Rotorblätter. Insbesondere durch den Schattenwurf der Rotorblätter können Beeinträchtigungen entstehen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Grenzwerten für Beschattungseffekte zu untersuchen sind.

Eine Überprüfung ist im Rahmen des FNP nicht durchführbar, da die genauen WEA-Standorte nicht bekannt sind und die überarbeiteten Suchräume in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Lichtemissionen

Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung wird als "Befeuerung" bezeichnet. Sie ist insbesondere in der Nacht durch das Aufblinken weithin sichtbar und wird als Beeinträchtigung wahrgenommen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden hierzu nähere Details festgelegt.

Eiswurf

An den WEA kann es bei entsprechender Witterung zur Bildung von Eis kommen. Durch Drehbewegungen der Flügel kann sich das hier gebildete Eis lösen und herunterfallen. Durch den Einbau von Rotorblattheizungen kann der Eiswurf reduziert werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden zur Gefahrenabwehr bei Eiswurf Bestimmungen getroffen. Dabei sind beispielsweise Abstände zu Verkehrswegen, u.a. Wanderwegen, einzuhalten.

Bedrängende Wirkung

Rotorblätter von Windenergieanlagen können eine optische bedrängende Wirkung verursachen. Bei der Beurteilung der bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage ist nicht die Baumasse eines Turms sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Denn ein bewegtes Objekt erregt stärker Aufmerksamkeit als ein statisches. Eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht in unmittelbarer Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet.

Die bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors ist umso stärker spürbar, je geringer die Distanz zwischen der Windenergieanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Im Rahmen des FNP kann, da die genauen Standorte von WEA noch nicht feststehen, nur eine allgemeine Aussage zur bedrängenden Wirkung getroffen werden. Eine Einzelfallprüfung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Bei der Bewertung im Rahmen des FNP gilt als Maß, dass die bedrängende Wirkung gegeben ist, wenn das Dreifache der Gesamthöhe (3 x Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser = 600 m) unterschritten ist. In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen wurden entsprechende Angaben unter dem Schutzgut Mensch aufgeführt.

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Windenergieanlagen können sich auf die Pflanzen- und Tierwelt durch direkte Flächeninanspruchnahme wie auch durch den Betrieb auswirken.

Auswirkungen auf Pflanzen

Auf die Pflanzenwelt wirkt sich im wesentlichen die Flächeninanspruchnahme der WEA sowie die Beanspruchung von Flächen während der Bauphase wie auch im Bereich der Zuwegung aus. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung betroffener Biotoptypen kann erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgen, wenn die tatsächlichen WEA-Standorte feststehen. Da die überarbeiteten Suchräume derzeit größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden, werden für den Bau der WKA Waldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung beansprucht. Darüber hinaus werden kleinflächig Offenlandflächen mit Gehölzen in Anspruch genommen.

Auf der Ebene der FNP-Planung werden vorhandene Daten zu Vorkommen geschützter Biotope (Offenland- und Waldbiotope nach § 30 BNatSchG) berücksichtigt und in den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen aufgeführt.

Auswirkungen auf Tiere

Der Bau von WEA wirkt sich auf die Tierwelt durch direkten Lebensraumverlust und durch die Beeinträchtigung von Lebensstätten aus. Darüber hinaus gibt es durch den Betrieb von WEA indirekte Auswirkungen.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien artenschutzrechtlich relevant.

Bereits in Kap. Artenschutz wurde auf die Bedeutung sensibler Vogel- und Fledermausarten hingewiesen und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen dargestellt.

Auf der FNP-Ebene erfolgte die Betrachtung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten, da diese aufgrund ihres Schutzstatus zu Reduzierungen bzw. dem Ausschluss von Suchräumen für Windenergie führen können.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die auf FNP-Ebene erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren, da die tatsächlichen WEA-Standorte dann feststehen.

Die vorliegenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen der Tierarten windkraftempfindliche Vögel und Fledermäuse sowie andere arten-

schutzrelevante Arten / Artengruppen sind in den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen aufgeführt und können ausführlich in den beigefügten Gutachten nachgelesen werden.

3.4 Schutzgut Boden

Geologischer Aufbau

Die überarbeiteten Suchräume der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach liegen im Naturraum Mittlerer Schwarzwald. Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach kommen viele verschiedene Gesteinsformationen vor, in erster Linie jedoch Paragneis, Granitplutone und Flasergneis. Bei den überarbeiteten Suchräumen WOL 2b (Landeck), WOL 8 (Scherenberg), OWO 2 (Burzbühl), OWO 7 (Großer Hundskopf) und OWO 9 (Katzenkopf/ Lachenkopf) kommen zusätzlich noch Erzenbach-Komplex, Heller Gangmagmatit, Mittlerer Buntsandstein sowie Zechstein bis Unterer Buntsandstein vor.

Bodengesellschaften / Bodenfunktionen

Bei den Bodengesellschaften des Untersuchungsgebietes handelt es sich zumeist um podsolige Braunerde aus Orthogneis, Paragneis oder Granit.

Nach den Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg des GeoLa (Integrierte geowissenschaftliche Landesaufnahme) sind die Bodenfunktionen der überarbeiteten Suchräumen wie folgt größtenteils eingestuft:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittlere Bedeutung
Filter und Puffer für Schadstoffe unter Wald:	geringe Bedeutung
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf unter Wald:	mittlere bis hohe Bedeutung
Standort für natürl. Vegetation:	keine hohe oder sehr hohe Bedeutung

Dies ergibt für die meisten Standorte eine mittlere Gesamtbewertung. Eine Ausnahme stellt jedoch der überarbeitete Suchraum WOL 8 dar, der in Teilbereichen eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit als Standort für natürliche Vegetation besitzt.

Da im Rahmen der FNP-Aufstellung die tatsächlichen Standorte für WEA nicht feststehen, sind detaillierte Ermittlungen für die Inanspruchnahme von Flächen erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Für den Bau einer WEA wird im Fundamentbereich dauerhaft Fläche in der Größe von bis zu 500 m² beansprucht. Während der Bauphase kommt es durch Kranaufstellung und Lagerung von Material zur Flächeninanspruchnahme von ca. 5.000 m². Meist ist auch der Ausbau von vorhandenen Waldwegen erforderlich. Die temporäre Flächeninanspruchnahme kann, je nach Lage des Standortes, sehr unterschiedlich in ihrem Umfang sein.

Jedoch ist bei allen WEA die dauerhafte Eingriffsintensität in das Schutzgut Boden sehr gering zu bewerten.

Bodenschutzwald

Auf Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach ist Bodenschutzwald kleinflächig insbesondere an rutschgefährdeten Hängen und felsigen oder flachgründigen Stellen ausgewiesen.

Bereits in Kap. 2.3.2 im Abschnitt Geschützte Waldgebiete / Waldfunktionen wurde auf den Bodenschutzwald, bei dem es sich um geschützte Waldgebiete nach § 30 LWaldG handelt, eingegangen.

Die Ausweisung von Bodenschutzwald hat zum Ziel, dass durch Bewaldung die Bildung von Bodenerosion und von Rutschhängen verhindert wird. Kleinflächige Eingriffe, wie der Bau von WEA direkt hervorruft, sind vernachlässigbar. Größere Konflikte entstehen ggf. beim Ausbau von Zufahrtswegen. Dies wird jedoch erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt.

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind Angaben zu Bodengesellschaften, Altlastvorkommen und Bodenschutzwald aufgeführt.

3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasservorkommen

Die überarbeiteten Suchräume der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich mit Ausnahme des Suchraums OWO 7 (Großer Hundskopf) in der Hydrogeologischen Einheit "Paläozoikum, Kristallin". Hier handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter.

Dagegen befinden sich die überarbeiteten Suchräume in den höheren Lagen im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Mittlerer und Unterer Buntsandstein". Aufgrund der geologischen Gegebenheiten handelt es sich hier um einen Grundwasserleiter.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden auf der Grundlage hydrogeologischer Gutachten des Geologischen Landesamtes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung abgegrenzt. Sie umfassen das Einzugsgebiet, aus welchem das Grundwasser fließt bzw. aus welchem die Quelle gespeist wird. Ein Wasserschutzgebiet ist in mehrere Zonen gegliedert, für die abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten.

Nach Vorgabe des WEE Ziff. 44 sind zum Schutz von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten in den Schutzzonen I und II keine WEA zulässig. Im Einzelfall kann jedoch unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von Einzelanlagen für die Schutzzone II erfolgen.

Nach Aussage des Windenergieerlasses sollen bei Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhäufigkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellschutzgebiete bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderer Standorten vorgezogen werden.

Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es fünf Wasserschutzgebiete, deren Lage der nachfolgenden Karte zu entnehmen ist. Das Wasserschutzgebiet "Lehengericht Erdlinsbach" wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Karte: Wasserschutzgebiete (WSG)

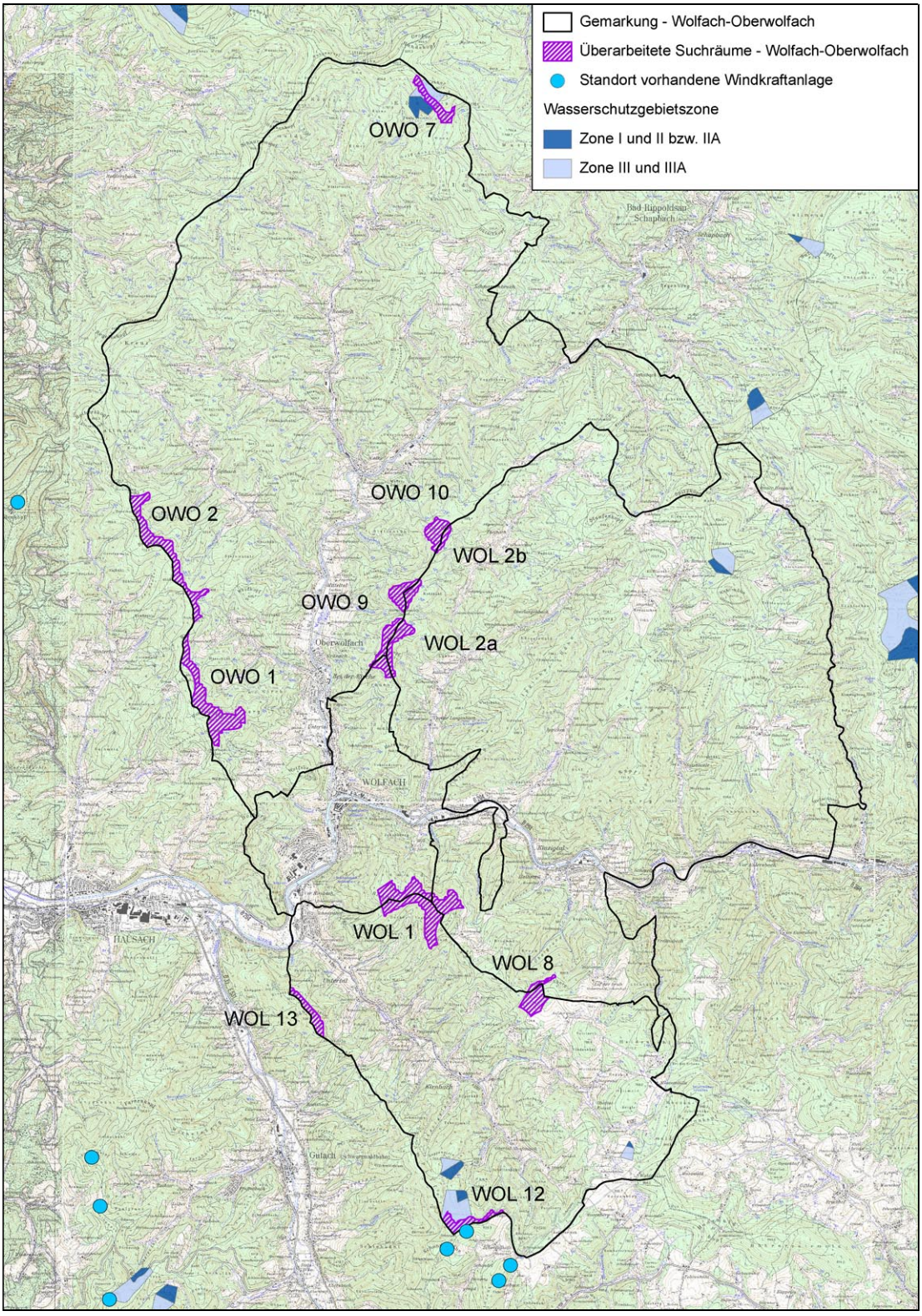

(Quelle: LUBW, Planungsbüro Fischer, 2017)

Die Betroffenheit der überarbeiteten Suchräume durch Wasserschutzgebiete ist der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Wasserschutzgebiet (WSG)

Schutz-gebiets-Nr.	Name	Schutzzone	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
317.206	OBERWOLFACH "Romaneshofquellen"	III und IIIA	OWO 7 (Großer Hundskopf) ca. 40 % betroffen
317.229	WOLFACH-KIRNBACH "Kohlerquellen"	III und IIIA	WOL 12 (Am Pilfer) ca. 75 % betroffen

(Quelle: LUBW, 2017)

Oberflächengewässer
Naturgemäß befinden sich in den Hochlagen des Schwarzwaldes nur Quellbereiche und kleine Oberläufe von Waldbächen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen bei der Standortauswahl von WEA zu berücksichtigen.
Die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist daher vermeidbar.

Wasserschutzwald
Wasserschutzwald nach § 31 LWaldG ist nach Angaben der Waldfunktionenkartierung der FVA im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach nicht vorhanden.

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind Angaben zum Vorkommen von WSG und Grundwasservorkommen sowie von Oberflächengewässer aufgeführt.

3.6 Schutzgut Klima/ Luft

Klimatische Funktion
Durch die Anlage von WEA kann es zu einer Beanspruchung von Flächen mit bioklimatischen lokalen Funktionen kommen. Die geplanten WEA der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach befinden sich größtenteils im Wald, bei dem es sich um ein Frischluftentstehungsgebiet handelt.

Da die Flächeninanspruchnahme jedoch sehr gering ist, ist die Beeinträchtigung als vernachlässigbar zu sehen.

Klimaschutz- und Immissionsschutzwald
Auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach gibt es keine nach § 31 LWaldG als Klimaschutzwald ausgewiesene Waldfläche, allerdings mehrere zum Teil großflächige Immissionsschutzwälder. Auf Klimaschutz- und Immissionsschutzwälder wurde bereits ausführlich in Kap. 2.3.2 in Abschnitt Geschützte Waldgebiete / Waldfunktionen eingegangen.

Klimaverbesserung
Der Bau von Windenergieanlagen wirkt sich auf der überregionalen bzw. globalen Ebene positiv durch die Einsparung von Emissionen des Treibhausgases Kohlendioxid aus. Die Teilflächennutzungsplanung "Windenergie" ist daher als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz zu werten.

3.7 Schutzgut Landschaft / Erholungsvorsorge

Landschaftsbild

Nach dem WEE Ziff. 4.2.6 hat eine Abwägung zwischen dem Landschaftsschutz und der Windkraftnutzung zu erfolgen.

Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften, der historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie der Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft und Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen.

Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung sind Windhöffigkeit, Bündelung mit Infrastrukturtrassen, Nähe zu Stromtrassen und die Zuwegung zu berücksichtigen.

Gewichtige Belange des Landschaftsbildes liegen dann vor, wenn es sich um einen Standort von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild handelt. Grundsätzlich gilt, dass bei nicht ausreichender Windhöffigkeit auf einen Standort, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt, WEA nicht errichtet werden sollen.

Als Abwägungsmittel wurden für die überarbeiteten Suchräume Landschaftsbildanalysen und Fotomontagen erstellt (s. Anlage Landschaftsbildbewertung).

Erholungswald

Erholungswälder nach § 33 LWaldG sind auf der Gemarkung der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach großflächig in der näheren Umgebung der Gemeinde Wolfach und im Süden des Ortsteils Kirnbach sowie kleinflächig im Nordosten der Gemarkung Oberwolfach ausgewiesen.

Bereits in Kap. 2.3.2 in Abschnitt Geschützte Waldgebiete / Waldfunktionen wurde auf Erholungswald ausführlich eingegangen.

Wanderwege

Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach liegt im Kinzigtal und bietet viele Wander- und Mountainbikerrouten, die eine Freizeitnutzung ermöglichen.
Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der Erholungsnutzung im Bereich der Suchräume für die Windenergienutzung wurde die Freizeitkarte "Offenburg", Maßstab 1 : 50.000 herangezogen. Wanderwege des Schwarzwaldvereins sowie regionale und örtliche Wanderwege führen z.T. durch die Suchräume bzw. queren oder tangieren sie. Dabei kommt es zu einer unterschiedlichen Betroffenheit, die auch von der Bedeutung des Wanderwegs abhängig ist.

Tabelle: Wanderwege

Überarbeiteter Suchraum		Betroffenheit
WOL 1	Riegelsberg	Bike-Crossing-Schwarzwald tangiert im Süden, örtlicher Wanderweg durchquert im Norden
WOL 2a	Katzenkopf	Regionaler Wanderweg tangiert im Süden
WOL 8	Scherenberg	Bike-Crossing-Schwarzwald und regionaler Wanderweg durchqueren in Ost-West-Richtung
WOL 12	Am Pilfer	Regionaler Wanderweg tangiert im Süden
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	Westweg tangiert im Westen
OWO 2	Burzbühl	Westweg durchquert in Nord-Süd-Richtung
OWO 7	Großer Hundshopf	Regionaler Wanderweg mit Mountainbiking tangiert im Süden
OWO 9	Katzenkopf/ Lachenkopf	Regionaler und örtlicher Wanderweg tangieren im Westen
OWO 10	Landeck/ Oberwasser	Regionaler Wanderweg tangiert im Westen

(Quelle: Freizeitkarte Offenburg, 2017)

Landmarken / Erholungsschwerpunkte

Unter Landmarken versteht man auffällige Objekte wie kulturelle Bauwerke (Kirchen, Burgen, Türme), aber auch sehr dominante Einzelbäume. Die Landmarken sind weithin sichtbar, besitzen eine besondere Anziehung und sie sind zur räumlichen Orientierung von Bedeutung.

Nach Angaben des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, ist als Landmarke, d.h. als touristischer Aussichtspunkt, der Brandenkopf, die Hausacher Burg, das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof und der Fohrenbühlturm zu berücksichtigen. Weitere Landmarken im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach bzw. in direkter Nähe sind die Gipfelburg und die Ruine Walkenstein in Oberwolfach sowie der Teisenkopfturm.

Erholungsschwerpunkte können Landmarken sein, aber auch Mühlen, Museen, Lehrpfade, Naturdenkmale, Aussichtspunkte etc., die der Freizeitkarte Offenburg entnommen wurden. Sie sind für den Erholungssuchenden als Wanderziel von Bedeutung.

In der Landschaftsbildbewertung, die sich im Anhang befindet, wird ebenfalls auf vorhandene Landmarken eingegangen.

Tabelle: Landmarken

Landmarke	Gemarkung	betroffen / tangiert durch überarbeiteten Suchraum
Brandenkopf	Oberharmersbach, Fischerbach, Hausach	OWO 2 (Burzbühl)
Gipfelburg	Wolfach	OWO 1 (Hohenlochen / Kreuzbühl) WOL 2a (Katzenkopf) OWO 9 (Katzenkopf/ Lachenkopf)
Ruine Walkenstein	Oberwolfach	OWO 10 (Landeck / Oberwasser) WOL 2b (Landeck)
Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof	Gutach	WOL 13 (Bühlerstein)
Aussichtsturm "Fohrenbühlturm"	Lauterbach	-
Teisenkopfturm	Schenkenzell	-
Hausacher Burg	Hausach	-

(Quelle: LRA Ortenaukreis und Freizeitkarte "Offenburg" LGL, 2017)

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind Angaben zu Erholungswald, Landmarken, Erholungsschwerpunkten und Wanderwegen aufgeführt.

Karte: Landmarken / Erholungsschwerpunkte

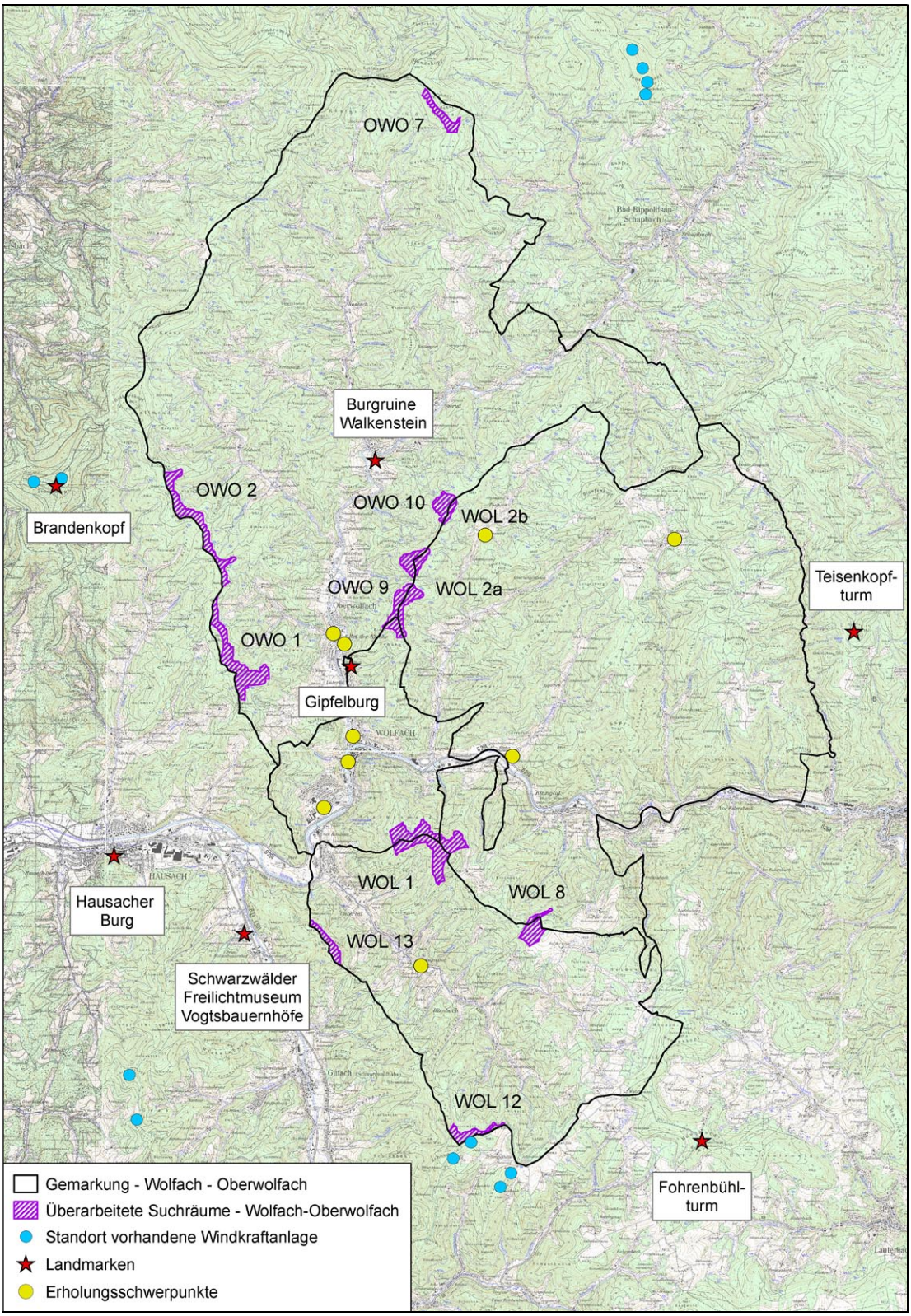

(Quelle: Freizeitkarte Offenburg, Planungsbüro Fischer, 2017)

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 2 DSchG sind Kulturdenkmale, Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmaleigenschaft können auch z.B. bauliche Anlagen und ihre Reste, aber auch im Boden verborgene archäologische Befunde sein. Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild nach § 8 (1) Abs. 2 beeinträchtigt werden.

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß §§ 12 bzw. 28 DSchG genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.

Nach Aussage des Ref. 26 – Denkmalpflege – des Regierungspräsidiums Freiburg sind im Bereich der überarbeiteten Suchräume nachfolgend aufgeführte Kulturdenkmale zu berücksichtigen.

Tabelle: Kulturdenkmale

Nr. Plan	Name	Art	betroffen durch überarbeiteten Suchraum
1	Wallfahrtskirche St. Roman	Kulturdenkmal gem. § 28 DSchG	nicht betroffen
2	St. Jakobskapelle	Kulturdenkmal gem. § 28 DSchG	WOL 1 (Riegelsberg) ca. 450 m Abstand
3	Hinterer Liefersberger Hof	Kulturdenkmal	nicht betroffen
4	Wolfach-Kinzigtal 3 Hohberg	Archäologisches Denkmal	nicht betroffen
5	Wolfach-Kinzigtal 1 Schondelhöhe	Archäologisches Denkmal	WOL 12 (Am Pilfer) direkt betroffen

(Quelle: RP Freiburg, Abteilung Denkmalpflege, Planungsbüro Fischer, 2017)

In den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind Angaben zu Kulturdenkmalen aufgeführt.

Karte: Kulturdenkmale

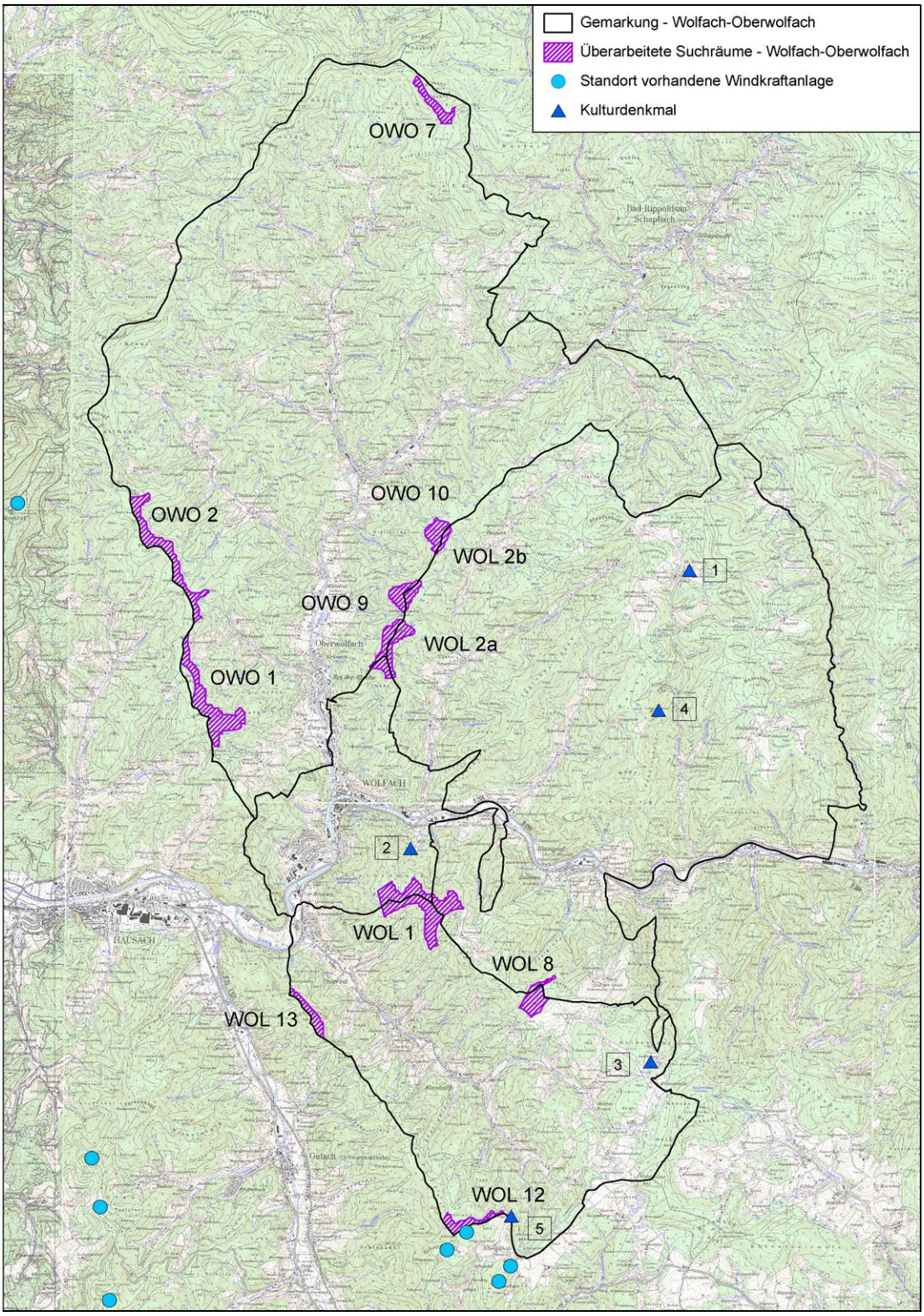

(Quelle: RP Freiburg, Abteilung Denkmalpflege, Planungsbüro Fischer, 2017)

3.9 Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen

Da die konkreten Eingriffe in Abhängigkeit des tatsächlichen WEA-Standortes stehen, sind auf der Ebene des FNP Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen nicht zu treffen. Dies ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Eingriffe benannt und bilanziert werden können, durchzuführen. Jedoch wurde bei der Festlegung der Konzentrationszonen auf Ebene des FNP die erheblichen Umweltauswirkungen, die bereits in diesem Planungsstadium absehbar waren, berücksichtigt.

3.10 Monitoring

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen – das sog. Monitoring – ist erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchführbar, da erst auf dieser Prüfungsebene die tatsächlichen Eingriffe bekannt sind.

4 Umweltdaten

Im vorliegenden Umweltbericht wurde auf folgendes Datenmaterial zurückgegriffen:

- Schutzgebietsdaten der LUBW
- Daten des Regionalplans (z.B. Grünzäsuren, Vorrangbereiche für wertvolle Biotope)
- Daten des Landschaftsrahmenplans (z.B. Raumanalyse Landschaftsbild)
- Generalwildwegeplan der FVA
- Angaben zu Auerhuhnvorkommen der FVA

5 Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Teilflächenutzungsplan "Windenergie" der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach wurde nach den Vorgaben des Windenergieerlasses (WEE) Baden-Württemberg erstellt. Dies beinhaltet, dass nach Ermittlung der Windhöffigkeit nach den Angaben des Windatlasses Baden-Württemberg und der Berücksichtigung der Tabubereiche lt. WEE sowie der Einhaltung der Lärmschutzvorsorgeabstände vorläufige Suchräume festgelegt wurden.

Diese vorläufigen Suchräume wurden den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend fand eine Überarbeitung der Suchräume statt, wodurch einige Suchräume entfallen sind bzw. sich in ihrer Flächengröße reduziert haben.

Der vorliegende Umweltbericht zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" besteht aus

- einem Textteil
- 3 Steckbriefen zu Konzentrationszonen, die von der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach festgelegt wurden
- einer Anlage "Landschaftsbildbewertung", die Landschaftsbildanalysen und Fotosimulationen zu den Suchräumen beinhaltet.

Der Umweltbericht stellt eine Standortprüfung der überarbeiteten Suchräume dar, in der insbesondere die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß BauGB Berücksichtigung fanden.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Aspekte bzw. zur Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten wurden nachfolgende Gutachten von Biologen erstellt und im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach eingearbeitet:

- Artenschutzrechtliche Prüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, April 2017
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, April 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch FrInaT, Freiburg, Februar 2014 (incl. FFH-Vorprüfung Fledermäuse).

In den Steckbriefen der Konzentrationszonen (s. Anlage) wurde das Konfliktpotential Natur- / Landschaftsschutz wie folgt bewertet:

Tabelle: Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz

Konzentrationszonen		Konfliktpotential Natur- / Landschaftsschutz	Bewertung
WOL 12	Am Pilfer	mittel	Eine Ausweisung der Konzentrationszone ist möglich. Bei Realisierung ist mit einem hohen Ausgleichsbedarf aus nachfolgenden Gründen zu rechnen: • hohes Konfliktpotential für Auerhuhn • mittleres bis hohes Konfliktpotential für Fledermäuse
OWO 1	Hohenlochen/ Kreuzbühl	mittel - hoch	Eine Ausweisung der Konzentrationszone ist möglich. Bei Realisierung ist mit einem hohen Ausgleichsbedarf aus nachfolgenden Gründen zu rechnen: • hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Arten incl. Auerhuhn • mitttel bis hohes Konfliktpotential für Fledermäuse • relativ geringer Abstand zum FFH-Gebiet
OWO 2	Burzbühl	mittel	Eine Ausweisung der Konzentrationszone ist möglich. Besonders zu beachten ist: • hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Arten incl. Auerhuhn

(Quelle: Planungsbüro Fischer, eingearbeitet artenschutzrechtl. Prüfungen BIOPLAN, April 2017 und FrInaT, Februar 2014)

149Umw06.doc